

Referentenentwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie

A. Problem und Ziel

Die Anwendung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind (Transparenzrichtlinie) wurde durch die Europäische Kommission fünf Jahre nach Inkrafttreten pflichtgemäß überprüft. Zu den hierbei aufgezeigten Bereichen, die einer Verbesserung bedürfen, gehörte die Vereinfachung der Berichtspflichten bestimmter Emittenten, um geregelte Märkte insbesondere für kleine und mittlere Emittenten attraktiver zu machen, die Überarbeitung der bestehenden Transparenzregelung in Bezug auf die Offenlegung von Unternehmensbeteiligungen, die Erleichterung des Zugangs von Anlegern zu den vorgeschriebenen Informationen mittels technischer Harmonisierungsmaßnahmen sowie die Erweiterung der bestehenden Sanktionsbefugnisse im Einklang mit der Mitteilung der Kommission vom 9. Dezember 2010 mit dem Titel "Stärkung der Sanktionsregelungen im Finanzdienstleistungssektor". Zugleich wurde, auch mit Blick auf die internationale Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft (EITI), eine Verpflichtung für Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind und die in der mineralgewinnenden Industrie oder der Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind, zur Offenlegung der jährlich an staatliche Stellen geleisteten Zahlungen vorgesehen.

Die hieraus resultierenden Änderungen wurden mit der Richtlinie 2013/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, sowie der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Transparenzrichtlinie (Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie) vorgenommen.

Die Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie ist am 27. November 2013 in Kraft getreten und muss bis zum 27. November 2015 in nationales Recht umgesetzt werden.

Des Weiteren sieht die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und –abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 vom 23. Juli 2014 unmittelbar geltende Regeln für die Erlaubnispflicht und das Erlaubnisverfahren für die Tätigkeit als Zentralverwahrer vor.

Nach Artikel 69 Abs. 2 der Verordnung müssen Zentralverwahrer innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der technischen Regulierungsstandards, die nach den Artikeln 17, 26, 45, 47 und 48 sowie 55 und 59 erlassen werden, die erforderlichen Zulassungen beantragen.

B. Lösung

Zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie muss vor allem das Wertpapierhandelsgesetz sowie hierauf gestütztes Ordnungsrecht angepasst werden. Hinzu kommt Änderungsbedarf unter anderem im Wertpapierprospektgesetz, Kapitalanlagegesetzbuch sowie dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz und dem Handelsgesetzbuch. Wesentliche Inhalte der Änderungen sind:

- die Überarbeitung der Vorgaben zur Umsetzung des Herkunftsstaatsprinzips,
- die Anpassungen der Meldepflichten bei Erwerb beziehungsweise Veräußerung bedeutender Beteiligungen, insbesondere unter Einsatz von Finanzinstrumenten,
- das Entfallen der Zwischenmitteilungen im Bereich der Regelpublizität und die Neuaufnahme einer Verpflichtung von Unternehmen, die in der mineralgewinnenden Industrie oder der Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind, zur Veröffentlichung eines jährlichen Zahlungsberichts;
- die Einführung eines erhöhten Buß- und Ordnungsgeldrahmens für bestimmte Verstöße gegen Transparenzpflichten sowie einer grundsätzlich zwingenden Veröffentlichung von Maßnahmen und Sanktionen durch die Bundesanstalt.

Neben den Änderungen, die auf die Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie zurückzuführen sind, enthält das Gesetz weitere punktuelle Änderungen, die insbesondere der Vereinfachung der Verwaltungspraxis, Klarstellung bestehender Regelungen sowie der redaktionellen Anpassung dienen.

Schließlich führt die Neuregelung der Erlaubnispflicht sowie des Erlaubnisverfahrens für die Tätigkeit als Zentralverwahrer durch die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zu Änderungsbedarf im Kreditwesengesetz. Die bestehende Erlaubnispflicht wird vom Erlaubnistatbestand des Depotgeschäfts ausgenommen und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesan-

stalt) wird zur zuständigen Behörde bestimmt. Die Änderungen ermöglichen den Zentralverwahrern eine fristgerechte Antragstellung und gewährleisten die ordnungsgemäße Durchführung des Erlaubnisverfahrens.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für den Bund, die Länder und die Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Auch insoweit, als Einzelpersonen verpflichtet werden, steht das Handeln als Vertreter der Wirtschaft im Vordergrund. Die entsprechenden Belastungen werden folglich als Teil des Erfüllungsaufwandes der Wirtschaft erfasst.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die zur Umsetzung der Richtlinie vorgeschlagenen Regelungen führen teilweise zu Entlastungen und teilweise zu Belastungen beim Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Insgesamt wird beim jährlichen Erfüllungsaufwand mit einer Entlastung der Wirtschaft um ca. 31 Mio. Euro gerechnet.

Der Saldo des Erfüllungsaufwands setzt sich zusammen aus

- einer Entlastung aufgrund des Wegfalls der Zwischenmitteilung der Geschäftsführung in Höhe von ca. 35 Mio. Euro und
- einer zusätzlichen Belastung durch die Berichtspflicht von Unternehmen des Rohstoffsektors in Höhe von ca. 4 Mio. Euro.

Zusätzlich wird die Wirtschaft einmalig mit Kosten in Höhe von ca. 15 Mio. Euro belastet. Diese Kosten beruhen im Wesentlichen auf der Einführung der Zahlungsberichte und der Umstellung im Bereich der Stimmrechte, insbesondere der zukünftig erforderlichen delta-angepassten Berechnung bei Instrumenten mit Barausgleich.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Bundesebene führt der Gesetzgebungsvorschlag insgesamt zu einer jährlichen Mehrbelastung in Höhe von ca. 0,7 Mio. Euro. Der Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit den geänderten Bußgeldrahmen und der Bekanntmachungspflicht hinsichtlich Maßnahmen und Sanktionen überwiegt insoweit die Entlastung aufgrund des Wegfalls der Zwischenmitteilung. Einmalig entsteht ein Umstellungsaufwand von ca. 0,5 Mio Euro. Dieser steht überwiegend in Zusammenhang mit den veränderten Anforderungen hinsichtlich der Stimmrechtsmitteilungen.

Für die Länder und die Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Im Rahmen der Finanzierung der Bundesanstalt beziehungsweise der Bilanzkontrolle können den über die Umlage zur Finanzierung herangezogenen Unternehmen infolge der Anpassungen bei §§ 37n des Wertpapierhandelsgesetzes und 342b des Handelsgesetzbuches zusätzliche Kosten entstehen.

Geszentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinienänderungs-Richtlinie

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Artikel 2 Änderung des Wertpapierprospektgesetzes

Artikel 3 Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches

Artikel 4 Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

Artikel 5 Änderung des Aktiengesetzes

Artikel 6 Änderung des Handelsgesetzbuches

Artikel 7 Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Artikel 8 Änderung der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung

Artikel 9 Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung

Artikel 10 Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung

Artikel 11 Änderung der Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung

Artikel 12 Änderung der Bilanzkontrollkosten-Umlageverordnung

Artikel 13 Änderung des Kreditwesengesetzes

Artikel 14 Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz

Artikel 15 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch [Artikel NN des Gesetzes vom NN (BGBl. I S. NN] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 2b werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 2c Veröffentlichung des Herkunftsstaates

§ 2d Rechtsverordnung“

- b) Nach der Angabe zu § 22 wird folgende Angabe eingefügt:
 - „§ 22a Tochterunternehmenseigenschaft; Wegfall der Tochterunternehmenseigenschaft“
 - c) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 25 Mitteilungspflichten beim Halten von Instrumenten“
 - d) Die Angabe zu § 25a wird wie folgt gefasst:
 - „§ 25a Mitteilungspflichten bei Zusammenrechnung“
 - e) Die Angaben zu § 30c und 30d werden wie folgt gefasst:
 - „§ 30c (weggefallen)
 - § 30d (weggefallen)“
 - f) Die Angabe zu § 37x wird wie folgt gefasst:
 - „§ 37x Zahlungsberichte“
 - g) Nach der Angabe zu § 40b wird folgende Angabe eingefügt:
 - „§ 40c Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen wegen Verstößen gegen Transparenzpflichten“
2. In § 1 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Anteile und Aktien an offenen Investmentvermögen im Sinne von § 1 Absatz 4 KAGB sind für die Abschnitte 5a und 11 nicht zu berücksichtigen.“
3. § 2 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) die ihren Sitz in einem Staat haben, der weder Mitgliedstaat der Europäischen Union noch Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist (Drittstaat), deren Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt im Inland zugelassen sind, sie die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat nach § 2b Absatz 2 gewählt und sie seitdem nicht wirksam einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum als Herkunftsstaat gewählt haben,“
 - b) Satz 1 Nummer 2 wird gestrichen.
 - c) Satz 1 Nummer 3 wird Nummer 2 und wie folgt gefasst:
 - „2. Emittenten, die keine Finanzinstrumente im Sinne der Nummer 1 begeben,
 - a) wenn sie ihren Sitz im Inland haben und ihre Finanzinstrumente zum Handel an einem organisierten Markt im Inland oder anderen Mitgliedstaaten der Europäi-

schen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind oder

- b) wenn sie ihren Sitz nicht im Inland haben und ihre Finanzinstrumente zum Handel an einem organisierten Markt im Inland zugelassen sind,

sie die Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe des § 2b Absatz 1 als Herkunftsstaat gewählt haben und sie seitdem nicht wirksam einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum als Herkunftsstaat gewählt haben.“

- d) Satz 2 wird gestrichen.
- e) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Emittenten die nach Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat wählen können und deren Finanzinstrumente zum Handel an einem organisierten Markt im Inland zugelassen sind, wenn sie ihre Wahl nicht mit der erstmaligen Zulassung ihrer Finanzinstrumente zum Handel an einem organisierten Markt in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum nach § 2b Absatz 3 in Verbindung mit § 2c Satz 1 oder nach entsprechenden Vorschriften anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum veröffentlicht haben, solange bis sie wirksam einen einzigen Herkunftsmitgliedstaat gewählt haben.“

- 4. § 2b wird wie folgt gefasst:

„§ 2b Wahl des Herkunftsstaates

(1) Ein Emittent im Sinne des § 2 Absatz 6 Nummer 2 kann die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat wählen,

- a) wenn er nicht innerhalb der letzten drei Jahre einen anderen Staat als Herkunftsstaat gewählt hat oder
- b) wenn er zwar bereits einen anderen Staat als Herkunftsstaat gewählt hatte, seine Finanzinstrumente aber an keinem organisierten Markt in diesem Staat mehr zum Handel zugelassen sind.

Die Wahl ist mindestens drei Jahre gültig, außer wenn

- a) der Emittent Finanzinstrumente im Sinne des § 2 Absatz 6 Nummer 1, die an einem organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen sind, begibt,
- b) die Finanzinstrumente des Emittenten an keinem organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mehr zum Handel zugelassen sind, oder

c) die Finanzinstrumente des Emittenten an keinem inländischen organisierten Markt mehr, aber stattdessen in einem oder mehreren anderen Mitgliedsstaaten zum Handel zugelassen sind und der Emittent einen neuen Herkunftsstaat wählt.

(2) Ein Emittent im Sinne des § 2 Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe b kann die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat wählen,

- a) wenn er nicht bereits einen anderen Staat als Herkunftsstaat wirksam gewählt hat oder
- b) wenn er zwar zuvor einen anderen Staat als Herkunftsstaat wirksam gewählt hat, aber die Finanzinstrumente des Emittenten an keinem organisierten Markt in diesem Staat mehr zum Handel zugelassen sind.

Die Wahl bleibt so lange gültig, bis die Finanzinstrumente des Emittenten an keinem inländischen organisierten Markt mehr, aber stattdessen in einem oder mehreren anderen Mitgliedsstaaten zum Handel zugelassen sind und der Emittent einen neuen Herkunftsstaat wählt.

(3) Mit der Veröffentlichung nach § 2c wird die Wahl wirksam.

5. Nach § 2b werden folgende §§ 2c und 2d eingefügt:

„§ 2c Veröffentlichung des Herkunftsstaates

Ein Emittent, dessen Herkunftsstaat nach § 2 Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a Deutschland ist oder der nach § 2b Absatz 1 oder 2 Deutschland als Herkunftsstaat wählt, veröffentlicht dies unverzüglich. Er muss die Information, dass Deutschland sein Herkunftsstaat ist, unverzüglich dem Unternehmensregister gemäß § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung übermitteln und

- a) der Bundesanstalt,
- b) wenn er seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderem Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, auch der dortigen zuständigen Behörde im Sinne von Artikel 24 der Transparenzrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. EU Nr. L 390 S. 38) und
- c) der zuständigen Behörde im Sinne von Artikel 24 der Transparenzrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. EU Nr. L 390 S. 38) jedes Mitgliedstaats der Europäischen Union und Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in dem seine Finanzinstrumente zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind,

unverzüglich mitteilen.

§ 2d Rechtsverordnung

Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu Wahl und Veröffentlichung des Herkunftsstaates nach den §§ 2b und 2c treffen.“

6. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Artikel 9 Absatz 1 bis 4“ werden durch die Wörter „Artikel 9 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.
- b) Die Wörter „Artikel 11 Absatz 1 bis 10, 11 Unterabsatz 1 und Absatz 12“ werden durch die Wörter „Artikel 11 Absatz 1 und 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 bis 11 Unterabsatz 1“ ersetzt.

7. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert

aa) Satz 3 und Satz 4 werden zu folgendem neuen Satz 3 zusammengefasst:

„Die Frist des Satzes 1 beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Meldepflichtige Kenntnis davon hat oder nach den Umständen haben musste, dass sein Stimmrechtsanteil die genannten Schwellen erreicht, überschreitet oder unterschreitet, wobei vermutet wird, dass der Meldepflichtige zwei Handelstage nach dem Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten der genannten Schwellen Kenntnis hat.“

bb) Nach dem neuen Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Hiervon abweichend beginnt die Frist des Satzes 1 im Fall der Schwellenberührung infolge von Ereignissen, die die Gesamtzahl der Stimmrechte verändern, wenn der Meldepflichtige Kenntnis erlangt, spätestens mit der Veröffentlichung des Emittenten nach § 26a Absatz 1. Ein Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten im Sinne des Satzes 1 liegt bereits bei Abschluss eines unbedingten und sofort zu erfüllenden schuldrechtlichen Kausalgeschäftes vor.“

- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Hierbei bleiben die von einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital gemäß § 109 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches begebenen Aktien unberücksichtigt.“

- c) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Bundesanstalt wird ermächtigt, ein verbindliches Meldeformular für die Zwecke der Absätze 1 und 1a vorzugeben.“

8. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Nummer 6 werden folgende Nummer 7 und 8 eingefügt:

- „7. die von einem Dritten aufgrund einer Vereinbarung mit dem Meldepflichtigen gehalten werden, die eine zeitweilige Übertragung der Stimmrechte ohne die damit verbundenen Aktien gegen Gegenleistung vorsieht, soweit diese rechtlich zulässig ist,
8. die bei dem Meldepflichtigen als Sicherheit verwahrt werden, sofern dieser die Stimmrechte hält und die Absicht bekundet, sie auszuüben.“
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird „6“ durch „8“ ersetzt.
- c) Die Absätze 3 und 3a werden aufgehoben.
- d) Absatz 4 wird neuer Absatz 3.
- e) Absatz 5 wird gestrichen.
9. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a Tochterunternehmenseigenschaft; Wegfall der Tochterunternehmenseigenschaft

(1) Tochterunternehmen sind für die Zwecke dieses Abschnitts Unternehmen, die als Tochterunternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs gelten oder auf die ein beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann, ohne dass es auf die Rechtsform oder den Sitz ankommt, sofern sich nicht aus den folgenden Absätzen Abweichungen ergeben.

(2) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen gilt hinsichtlich der Beteiligungen, die von ihm im Rahmen einer Wertpapierdienstleistung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 verwaltet werden, unter den folgenden Voraussetzungen nicht als Tochterunternehmen:

1. das Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf die Stimmrechte, die mit den betreffenden Aktien verbunden sind, nur aufgrund von in schriftlicher Form oder über elektronische Hilfsmittel erteilten Weisungen ausüben oder stellt durch geeignete Vorkehrungen sicher, dass die Finanzportfolioverwaltung unabhängig von anderen Dienstleistungen und unter Bedingungen, die denen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32) in der jeweils geltenden Fassung gleichwertig sind, erfolgt,
2. das Wertpapierdienstleistungsunternehmen übt die Stimmrechte unabhängig vom Meldepflichtigen aus,
3. der Meldepflichtige teilt der Bundesanstalt den Namen dieses Wertpapierdienstleistungsunternehmens und die für dessen Überwachung zuständige Behörde oder das Fehlen einer solchen mit und
4. der Meldepflichtige erklärt gegenüber der Bundesanstalt, dass die Voraussetzungen der Nummer 2 erfüllt sind.

Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen gilt jedoch als Tochterunternehmen, wenn der Meldepflichtige oder ein anderes Tochterunternehmen des Meldepflichtigen seinerseits Anteile an der von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen verwalteten Beteiligung hält und das Wert-

papierdienstleistungsunternehmen die Stimmrechte, die mit diesen Beteiligungen verbunden sind, nicht nach freiem Ermessen, sondern nur aufgrund unmittelbarer oder mittelbarer Weisungen ausüben kann, die ihm vom Meldepflichtigen oder von einem anderen Tochterunternehmen des Meldepflichtigen erteilt werden.

(3) Ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, das nach § 32 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 3 des Kreditwesengesetzes einer Zulassung für die Finanzportfolioverwaltung bedürfte, wenn es seinen Sitz oder seine Hauptverwaltung im Inland hätte, gilt hinsichtlich der Aktien, die von ihm im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung verwaltet werden, nicht als Tochterunternehmen.

Das setzt voraus, dass

1. es bezüglich seiner Unabhängigkeit Anforderungen genügt, die denen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach Absatz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 22a Absatz 5, gleichwertig sind,
2. der Meldepflichtige der Bundesanstalt den Namen dieses Unternehmens und die für dessen Überwachung zuständige Behörde oder das Fehlen einer solchen mitteilt und
3. der Meldepflichtige gegenüber der Bundesanstalt erklärt, dass die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt sind.

(4) Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß § 17 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches und EU-Verwaltungsgesellschaften gemäß § 1 Absatz 17 des Kapitalanlagegesetzbuches sind hinsichtlich der von ihnen im Investmentvermögen verwalteten Beteiligungen kein Tochterunternehmen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Verwaltungsgesellschaft übt ihre Stimmrechte unabhängig vom Mutterunternehmen aus,
2. die im Investmentvermögen verwalteten Beteiligungen nach § 21 und § 22 werden nach Maßgabe der Richtlinie 2009/65/EG oder der Richtlinie 2011/61/EU verwaltet,
3. das Mutterunternehmen erklärt gegenüber der Bundesanstalt, dass die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt sind und
4. das Mutterunternehmen teilt der Bundesanstalt den Namen dieser Verwaltungsgesellschaft und die für deren Überwachung zuständige Behörde oder das Fehlen einer solchen mit.

Die Verwaltungsgesellschaft gilt jedoch dann als Tochterunternehmen, wenn

1. das Mutterunternehmen oder ein anderes vom Mutterunternehmen kontrolliertes Unternehmen seinerseits Anteile an der von dieser Verwaltungsgesellschaft im Investmentvermögen verwalteten Beteiligung hält und
2. die Verwaltungsgesellschaft die Stimmrechte, die mit dieser Beteiligung verbunden sind, nicht nach freiem Ermessen, sondern nur auf Grund unmittelbarer oder mittelbarer Weisungen ausüben kann, die ihr vom Mutterunternehmen oder von einem anderen kontrollierten Unternehmen des Mutterunternehmens erteilt werden.

Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 und Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 gilt für Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat entsprechend, wenn die Verwaltungsgesellschaft bezüglich ihrer Unabhängigkeit Regelungen unterliegt, die denen einer Verwaltungsgesellschaft nach Satz 1 gleichwertig sind.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. Umstände, unter denen in den Fällen des Absatzes 2 und des Absatzes 4 Satz 1 und 2 eine Unabhängigkeit vom Mutterunternehmen gegeben ist,

2. die Gleichwertigkeit von Regeln eines Drittstaates zur Unabhängigkeit vom Mutterunternehmen und

3. elektronische Hilfsmittel, mit denen Weisungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 erteilt werden können.“

10. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Unternehmen“ durch die Wörter „ein Kreditinstitut oder ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen“ ersetzt und die Wörter „das Wertpapierdienstleistungen erbringt“ werden gestrichen.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „Handelsbestand“ durch das Wort „Handelsbuch“ ersetzt und die Wörter „oder zu halten beabsichtigt“ werden gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Stimmrechte aus Aktien, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zu Stabilisierungszwecken erworben wurden, bleiben bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils unberücksichtigt, wenn ihr Inhaber sicherstellt, dass die Stimmrechte aus den betreffenden Aktien nicht ausgeübt und nicht anderweitig genutzt werden, um auf die Geschäftsführung des Emittenten Einfluss zu nehmen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 32 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „der Richtlinie 2004/39/EG“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden die Wörter „und 4“ gestrichen.

d) Hinter Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Für die Berechnung der Stimmrechte, die nach den Absätzen 1 und 4 nicht zu berücksichtigen sind, sind die Artikel 2, 3 und 6 der DELEGIERTEN VERORDNUNG [... vom 17.12 2014] zu beachten.“

11. § 24 wird wie folgt gefasst:

„Gehört der Meldepflichtige zu einem Konzern, für den nach den §§ 290, 340i des Handelsgesetzbuchs ein Konzernabschluss aufgestellt werden muss, so ist ein Unternehmen von den Meldepflichten nach § 21 Absatz 1 und 1a entbunden, wenn die Meldepflichten von seinem Mutterunternehmen oder, wenn das Mutterunternehmen selbst ein Tochterunternehmen ist, durch dessen Mutterunternehmen erfüllt werden.“

12. Die §§ 25 und 25a werden wie folgt gefasst:

„§ 25 Mitteilungspflichten beim Halten von Instrumenten

(1) § 21 Absätze 1 und 1a gelten mit Ausnahme der Schwelle von 3 Prozent entsprechend für unmittelbar oder mittelbar gehaltene Instrumente, die

1. dem Inhaber bei Fälligkeit im Rahmen einer förmlichen Vereinbarung entweder das unbedingte Recht auf Erwerb mit Stimmrechten verbundener und bereits ausgegebener Aktien eines Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, oder aber ein Ermessen in Bezug auf sein Recht auf Erwerb dieser Aktien verleihen,
2. nicht unter die Nummer 1 fallen, sich aber auf solche Aktien beziehen und eine vergleichbare wirtschaftliche Wirkung haben wie die unter Nummer 1 genannten Instrumente, unabhängig davon, ob sie einen Anspruch auf physische Abwicklung einräumen oder nicht.

Förmliche Vereinbarung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist eine Vereinbarung, die nach geltendem Recht verbindlich ist. §§ 23 und 24 gelten ebenfalls entsprechend.

(2) Die Anzahl der Stimmrechte ist unter Bezugnahme auf die volle nominale Anzahl der dem Instrument zugrunde liegenden Aktien zu berechnen, es sei denn, das Instrument sieht ausschließlich einen Barausgleich vor; in diesem Fall ist die Anzahl der Stimmrechte auf einer delta-angepassten Basis zu berechnen, wobei die nominale Anzahl der zugrunde liegenden Aktien mit dem Delta des Instruments zu multiplizieren ist. Beziehen sich verschiedene der in Absatz 1 genannten Instrumente auf Aktien des gleichen Emittenten, muss der Meldepflichtige die Stimmrechte aus diesen Aktien zusammenrechnen. In die Berechnung der Stimmrechte fließen nur Erwerbspositionen ein; Erwerbspositionen dürfen nicht mit Veräußerungspositionen, die sich auf ein und denselben Emittenten beziehen, verrechnet werden.

(3) Für die Zwecke von Absatz 1 sind folgende Instrumente zu berücksichtigen, sofern sie eine der in Absatz 1 Nummer 1 oder 2 genannten Bedingungen erfüllen:

1. übertragbare Wertpapiere
2. Optionen
3. Terminkontrakte
4. Swaps
5. Zinsausgleichsvereinbarungen und
6. Differenzgeschäfte.

(4) Für die Berechnung der Stimmrechte bei Finanzinstrumenten,

1. die sich auf einen Aktienkorb oder einen Index beziehen oder
2. die ausschließlich einen Barausgleich vorsehen,

sind die Artikel 4 und 5 der DELEGIERTEN VERORDNUNG [... vom 17.12 2014] zu beachten.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über den Inhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Mitteilung nach Absatz 1. Die Bundesanstalt wird ermächtigt, ein verbindliches Meldeformular für die Zwecke des Absatzes 1, auch in Verbindung mit § 21 Absatz 1 und 1a und § 25a, vorzugeben.

§ 25a Mitteilungspflichten bei Zusammenrechnung

(1) § 21 Absätze 1 und 1a gelten mit Ausnahme der Schwelle von 3 Prozent entsprechend für die Summe der nach §§ 21 Absatz 1 Satz 1 beziehungsweise Absatz 1a und 25 Absatz 1 Satz 1 jeweils zu berücksichtigenden Stimmrechte. Instrumente, die sowohl unter § 25 Absatz 1 Satz 1 als auch unter § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 fallen, werden bei der Berechnung nur einmal berücksichtigt.

(2) Die Mitteilungspflichten nach §§ 21 und 25 bleiben von Absatz 1 unberührt.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über den Inhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Mitteilung nach Absatz 1. Die Bundesanstalt wird ermächtigt, ein verbindliches Meldeformular für die Zwecke des Absatzes 1, auch in Verbindung mit § 21 Absatz 1 und 1a und § 25, vorzugeben.“

13. § 26a wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In der Veröffentlichung nach Absatz 1 hat der Emittent außer bei der Ausgabe von Bezugsaktien zusätzlich das Datum der Wirksamkeit der Zu- oder Abnahme anzugeben. Ist es in dem Monat zu mehr als einer Änderung gekommen, so hat der Emittent für jede dieser Änderungen das Datum sowie die zugehörige Gesamtzahl der Stimmrechte anzugeben.“

14. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 unter Streichung der Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2“ in Satz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Absatz 1 ist im Falle der Nichterfüllung der Mitteilungspflichten nach § 25 Absatz 1 oder § 25a Absatz 1 auf Aktien anzuwenden, die dem Meldepflichtigen gehören oder von ihm erworben werden.“

15. § 29a wird wie folgt gefasst:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „und Unternehmen nach Absatz 3“ gelöscht.

16. § 30b Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Mitteilungen über die Ausschüttung und Auszahlung von Dividenden, die Ausgabe neuer Aktien und die Vereinbarung oder Beschlussfassung in Bezug auf Umtausch-, Bezugs-, Einziehungs- und Zeichnungsrechten sowie die Ausübung dieser Rechte“.

17. § 30c wird aufgehoben.

18. § 30d wird aufgehoben.

19. § 30e Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 b) wird hinter die Wörter „sind,“ das Wort „und“ eingefügt.
- b) Nummer 1 c) wird aufgehoben.
- c) Nummer 2 wird aufgehoben.

20. § 37n wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesanstalt hat die Aufgabe, nach den Vorschriften dieses Abschnitts und vorbehaltlich § 342b Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 und 3 des Handelsgesetzbuchs zu prüfen, ob festgestellte Jahresabschlüsse und zugehörige Lageberichte oder gebilligte Konzernabschlüsse und zugehörige Konzernlageberichte, veröffentlichte verkürzte Abschlüsse und zugehörige Zwischenlageberichte sowie veröffentlichte Zahlungs- oder Konzernzahlungsberichte von den in Satz 2 genannten Unternehmen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder den sonstigen durch Gesetz zugelassenen Rechnungslegungsstandards entsprechen. Unternehmen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die als Emittenten von zugelassenen Wertpapieren, die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat haben“.

21. § 37o wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Wörter „sowie der zuletzt veröffentlichte verkürzte Abschluss und der zugehörige Zwischenlagebericht“ durch die Wörter „, der zuletzt veröffentlichte verkürzte Abschluss und der zugehörige Zwischenlagebericht sowie der zuletzt veröffentlichte Zahlungsbericht oder Konzernzahlungsbericht“ ersetzt.

bb) In Absatz 1 Satz 6 werden nach dem Wort „Zwischenlageberichts“ die Wörter „sowie des Zahlungsberichts und Konzernzahlungsberichts“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Prüfungsgegenstand nach Absatz 1 Satz 1 können auch die Abschlüsse und Berichte sein, die das Geschäftsjahr zum Gegenstand haben, das dem Geschäftsjahr vorausgeht, auf das der erste Halbsatz des Absatzes 1 Satz 4 Bezug nimmt.“

c) In Absatz 4 wird die Angabe "§ 37n" durch die Angabe "§ 37n Satz 2" ersetzt.

22. In § 37p wird in Absatz 1 Satz 4 nach dem Wort „Kreditwesengesetzes“ ein Komma und die Angabe „§ 14 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ eingefügt.

23. § 37v wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Wertpapiere begibt,“ die Wörter „spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs und“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden vor dem Wort „den“ die Wörter „im Falle eines Unternehmens, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,“ und nach dem Wort „Jahresabschluss“ die Wörter „und im Falle eines Unternehmens, das seinen Sitz weder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union noch einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, einen nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs aufgestellten und geprüften Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung“ eingefügt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. im Falle eines Unternehmens, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, den gemäß dem nationalen Recht des Sitzstaats des Unternehmens aufgestellten und geprüften Lagebericht und im Falle eines Unternehmens, das seinen Sitz weder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union noch einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, einen nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs aufgestellten und geprüften Lagebericht,“

c) Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Sprache der Informationen nach Absatz 2, den Zeitraum, für den die Informationen nach Absatz 2 im Unternehmensregister allgemein zugänglich bleiben müssen, sowie den Zeitpunkt, zu dem sie zu löschen sind.“

24. § 37w wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „muss das Unternehmen“ die Wörter „spätestens drei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums und“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „bei einem Unternehmen, das als Inlandsemittent Aktien begibt,“ gestrichen.

c) Absatz 6 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Sprache des Halbjahresberichts, den Zeitraum, für den der Halbjahresfinanzbericht im Unternehmensregister allgemein zugänglich bleiben muss, sowie den Zeitpunkt, zu dem er zu löschen ist.“.

25. § 37x wird wie folgt neu gefasst:

„Zahlungsbericht

(1) Ein Unternehmen, das als Inlandsemittent Wertpapiere begibt, hat unter entsprechender Anwendung der § 341s bis 341w des Handelsgesetzbuchs einen Zahlungsbericht beziehungsweise Konzernzahlungsbericht zu erstellen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. das Unternehmen oder eines seiner Tochterunternehmen ist im Sinne des § 341r Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs in der mineralgewinnenden Industrie tätig oder betreibt Holzeinschlag in Primärwäldern im Sinne des § 341r Nummer 2 des Handelsgesetzbuchs und
2. auf das Unternehmen ist § 341q des Handelsgesetzbuchs nicht anwendbar.

Im Falle eines Unternehmens im Sinne des Satzes 1 mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum treten anstelle der entsprechenden Anwendung der §§ 341s bis 341w des Handelsgesetzbuches die in Umsetzung von Kapitel 10 der Richtlinie 2013/34/EU erlassenen nationalen Rechtsvorschriften des Sitzstaats.

(2) Außerdem muss jedes Unternehmen im Sinne des Absatz 1 Nummer 1 spätestens sechs Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums und vor dem Zeitpunkt, zu dem der Zahlungsbericht oder Konzernzahlungsbericht erstmals der Öffentlichkeit zur Verfügung steht, eine Bekanntmachung darüber veröffentlichen, ab welchem Zeitpunkt und unter welcher Internetadresse dieser zusätzlich zu ihrer Verfügbarkeit im Unternehmensregister öffentlich zugänglich ist. Das Unternehmen teilt die Bekanntmachung gleichzeitig mit ihrer Veröffentlichung der Bundesanstalt mit und übermittelt sie unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung. Es hat außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor Veröffentlichung der Bekanntmachung nach Satz 2 den Zahlungsbericht oder Konzernzahlungsbericht an das Unternehmensregister zur Speicherung zu übermitteln, es sei denn, die Übermittlung erfolgt nach § 8b Absatz 2 Nr. 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 des Handelsgesetzbuches.

(3) Die Bundesanstalt kann ein Unternehmen zur Erklärung auffordern, ob es im Sinne des § 341r des Handelsgesetzbuches in der mineralgewinnenden Industrie tätig ist oder Holzeinschlag in Primärwäldern betreibt, und eine angemessene Frist setzen. Die Aufforderung ist zu begründen. Gibt das Unternehmen innerhalb der Frist keine Erklärung ab, wird vermutet, dass das Unternehmen in den Anwendungsbereich des Absatzes 1 Nummer 1 fällt. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn die Bundesanstalt Anlass zur Annahme hat, dass ein Tochterunternehmen des Unternehmens in der mineralgewinnenden Industrie tätig ist oder Holzeinschlag in Primärwäldern betreibt.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. den Mindestinhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Veröffentlichung nach Absatz 2 Satz 1,
2. den Mindestinhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Bekanntmachung nach Absatz 2 Satz 2,
3. die Sprache des Zahlungsberichts oder Konzernzahlungsberichts, den Zeitraum, für den der Zahlungsbericht oder Konzernzahlungsbericht im Unternehmensregister allgemein zugänglich bleiben muss, sowie den Zeitpunkt, zu dem er zu löschen ist.

26. § 37y wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 37v bis § 37x“ durch die Angabe „§ 37v und § 37w“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 297 Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ 297 Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.
- c) Nummer 3 wird aufgehoben.

27. § 37z wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „§§ 37v bis 37y“ durch die Angabe „§§ 37v, 37 w und 37y“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 37v bis 37y“ durch die Angabe „§§ 37v, 37 w und 37y“ und die Angabe „§ 37v Absatz 3, § 37w Absatz 6 oder § 37x Absatz 4“ durch die Angabe „§ 37v Absatz 3 oder § 37w Absatz 6“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „37v Absatz 1 Satz 1 und 2, § 37w Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 37x Absatz 1 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „37v Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 37w Absatz 1 Satz 1 und 2“ und die Angabe „§ 37v Absatz 3, § 37w Absatz 6 oder § 37x Absatz 4“ durch die Angabe „§ 37v Absatz 3 oder § 37w Absatz 6“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

28. § 39 wird wie folgt geändert:¹

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) § 2c Satz 2,“

bbb) Die bisherigen Buchstaben a) bis e) werden Buchstaben b) bis f).

ccc) Der bisherige Buchstabe f) wird Buchstabe g) und wie folgt gefasst:

„g) § 25 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25 Absatz 4, oder § 25a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25a Absatz 3,“

ddd) Der bisherige Buchstabe g) wird Buchstabe h).

eee) Der bisherige Buchstabe h) wird Buchstabe i) und wie folgt gefasst:

„i) § 26a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2,“

fff) Der bisherige Buchstabe i) wird Buchstabe j) und der bisherige Buchstabe j) aufgehoben.

ggg) Buchstabe p) wird wie folgt gefasst:

„§ 37x Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 37x Absatz 4 Nummer 2, oder“.

bb) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe c) wird die Angabe „§ 26a Satz 1“ durch die Wörter „§ 26a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2,“ ersetzt.

bbb) Buchstabe i) wird wie folgt gefasst:

„i) § 37x Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 37x Absatz 4 Nummer 1“.

cc) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

¹ Die vorgesehenen Änderungen zu § 39 WpHG werden innerhalb der Bundesregierung noch geprüft und stehen daher unter dem Vorbehalt des Prüfergebnisses für eine Bewertung zur Verfügung.

„6. entgegen § 2c Satz 2, § 15 Absatz 1 Satz 1 oder § 15a Absatz 4 Satz 1 eine Information nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,“

dd) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. entgegen § 26 Absatz 1 Satz 1, § 26a Absatz 1 Satz 2, § 29a Absatz 2 Satz 2, § 30e Absatz 1 Satz 2, § 30f Absatz 2, § 37v Absatz 1 Satz 3 oder § 37w Absatz 1 Satz 3, 37x Absatz 2 Satz 2, oder entgegen § 37z Absatz 4 Satz 3 eine Information oder eine Bekanntmachung nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,“

ee) Nummer 24 wird wie folgt gefasst:

„entgegen § 37v Absatz 1 Satz 4, § 37w Absatz 1 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit § 37y, einen Jahresfinanzbericht einschließlich der Erklärung gemäß § 37v Absatz 2 Nummer 3 und der Eintragungsbescheinigung oder Bestätigung gemäß § 37v Absatz 2 Nummer 4 oder einen Halbjahresfinanzbericht einschließlich der Erklärung gemäß § 37w Absatz 2 Nummer 3 oder entgegen § 37x Absatz 2 Satz 3 einen Zahlungs- oder Konzernzahlungsbericht nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt.“

b) Absatz 3 Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„entgegen § 37v Absatz 1 Satz 1, § 37w Absatz 1 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 37y, einen Jahresfinanzbericht, einen Halbjahresfinanzbericht oder entgegen § 37x Absatz 1 einen Zahlungs- oder Konzernzahlungsbericht nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.“

c) Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Ordnungswidrigkeit kann

in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstaben f) und g), des Absatzes 2 Nummer 5 Buchstaben c) und e) bis i) und des Absatzes 3 Nummer 12

1. mit einer Geldbuße von bis zu zwei Millionen Euro,

2. gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einer Geldbuße in Höhe [von bis zu 5 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes²], mindestens jedoch mit einer Geldbuße von bis zu zehn Millionen Euro oder

3. mit einer Geldbuße bis in Höhe [des Zweifachen des durch die Zuwiderhandlung erzielten Gewinns oder vermiedenen Verlustes³], wenn dieser Betrag denjenigen nach Nummer 1 oder Nummer 2 übersteigt,

geahndet werden. Die erzielten Gewinne oder vermiedenen Verluste können geschätzt werden.

² Bei den in Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe c genannten und in eckige Klammern gesetzten Sanktionsalternativen der umsatzbezogenen Geldbuße und der Mehrerlösgeldbuße handelt es sich um von § 30 OWiG abweichende Regelungen. Diese Sanktionsalternativen stehen unter dem besonderen Vorbehalt weiterer Prüfung.

³ Bei den in Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe c genannten und in eckige Klammern gesetzten Sanktionsalternativen der umsatzbezogenen Geldbuße und der Mehrerlösgeldbuße handelt es sich um von § 30 OWiG abweichende Regelungen. Diese Sanktionsalternativen stehen unter dem besonderen Vorbehalt weiterer Prüfung.

Zur Ermittlung des Gesamtumsatzes im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 ist der letzte verfügbare Jahresabschluss zugrunde zu legen, der vom Leitungsorgan der juristischen Person oder Personenvereinigung aufgestellt wurde. Handelt es sich bei der juristischen Person oder Personenvereinigung um eine Muttergesellschaft oder die Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft, die einen konsolidierten Abschluss nach der Richtlinie 2013/34/EU aufzustellen hat, so ist zur Ermittlung der jährliche Gesamtumsatz oder die entsprechende Einkunftsart gemäß den relevanten Rechnungslegungsrichtlinien - Richtlinie 86/635/EWG des Rates in Bezug auf Banken, Richtlinie 91/674/EWG des Rates in Bezug auf Versicherungsunternehmen -, der oder die im letzten verfügbaren konsolidierten Jahresabschluss ausgewiesen ist, der vom Leitungsorgan der Muttergesellschaft aufgestellt wurde, zugrunde zu legen.“

d) *Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und wie folgt gefasst:*

„(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2, des Absatzes 2 Nummer 5 Buchstabe a, Nummer 7 und 11 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe h bis j, Nummer 5 Buchstabe d, Nummer 6a und Nummer 24 sowie des Absatzes 2d Nummer 3 bis 5 und Nummer 14a und 14b sowie des Absatzes 2e Nummer 5, 8 und 9 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und 5, des Absatzes 2 Nummer 1, 2 Buchstabe a, b, d und n bis q, Nummer 3, 4, 6, 16a, 17b, 17c, 18, 22 und 25, des Absatzes 2b Nummer 5 und 6, des Absatzes 2d Nummer 1 und 2, des Absatzes 2e Nummer 1, 3 und 4 und des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 3 mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe e, Nummer 5 Buchstabe b, Nummer 10a bis 10c, 12 bis 14 und Nummer 16 und 17a, des Absatzes 2e Nummer 2, 6 und 7 und des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe c mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“

e) *Der bisherige Absatz 5 wird zum Absatz 6.*

29. Nach § 40b wird folgender § 40c eingefügt:

**„§ 40c Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen wegen Verstößen gegen
Transparenzpflichten**

(1) Die Bundesanstalt hat Entscheidungen über verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen, die wegen Verstößen gegen Verbote oder Gebote nach den Abschnitten 5, 5a und 11 Unterabschnitt 2 dieses Gesetzes getroffen beziehungsweise der Bundesanstalt gemäß § 335 Absatz 1c mitgeteilt wurden, auf ihrer Internetseite unverzüglich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, und die für den Verstoß verantwortlichen natürlichen und juristischen Personen oder Personenvereinigung zu benennen. Bei nicht rechtskräftigen Entscheidungen ist der Hinweis darauf, dass die Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist, hinzuzufügen. Die Bundesanstalt ergänzt die Bekanntmachung unverzüglich um einen Hinweis auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die verwaltungsrechtliche

Maßnahme oder Sanktion der Bundesanstalt gemäß Satz 1 beziehungsweise auf das Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens.

(2) Die Bundesanstalt macht entweder die Entscheidung ohne personenbezogene Daten bekannt oder schiebt die Bekanntmachung der Entscheidung auf, wenn

a) bei Verhängung der verwaltungsrechtlichen Maßnahme oder Sanktion gegen eine natürliche Person die Bekanntmachung der personenbezogenen Daten unverhältnismäßig wäre;

b) die Bekanntmachung die Stabilität des Finanzsystems oder eine laufende Ermittlung ernsthaft gefährden würde;

c) die Bekanntmachung den Beteiligten einen unverhältnismäßigen und ernsthaften Schaden zufügen würde.“

30. In § 41 wird nach Absatz 4e folgender Absatz 4f eingefügt:

„(4f) Wer, auch unter Berücksichtigung des § 22, am 27. November 2015 Stimmrechte im Sinne des § 21 hält und ausschließlich auf Grund der durch dieses Gesetz bedingten Änderungen an einem Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, eine der für § 21 geltenden Schwellen erreicht überschreitet oder unterschreitet, hat dies abweichend von der Frist des § 21 spätestens bis zum 15. Januar 2016 mitzuteilen. Wer am 27. November 2015 5 Prozent oder mehr Stimmrechte an einem Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, über unmittelbar oder mittelbar gehaltene Instrumente im Sinne des § 25 hält, hat dies abweichend von der Frist der §§ 25 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 spätestens bis zum 15. Januar 2016 mitzuteilen. Wessen nach § 25a zu bestimmender Stimmrechtsanteil am 27. November 2015 eine der für § 25a geltenden Schwellen an einem Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, ausschließlich auf Grund der durch dieses Gesetz bedingten Änderungen erreicht, überschreitet oder unterschreitet, hat dies abweichend von der Frist der §§ 25a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 spätestens bis zum 15. Januar 2016 mitzuteilen.“

31. § 41a wird wie folgt gefasst:

„§ 41a Übergangsregelung für die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten zur Herkunftsstaatenwahl

(1) Auf einen Emittenten im Sinne des § 2 Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe b oder § 2 Absatz 6 Nummer 2, für den die Bundesrepublik Deutschland am 27. November 2015 Herkunftsstaat ist und der seine Wahl der Bundesanstalt mitgeteilt hat, findet § 2c keine Anwendung.

(2) Auf einen Emittent im Sinne des § 2 Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe b oder § 2 Absatz 6 Nummer 2 dessen Finanzinstrumente am 27. November 2015 bereits zum Handel an einem organisierten Markt im Inland, in einem anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind und der zu diesem Zeitpunkt keinen Herkunftsstaat gewählt hat, ist § 2 Ab-

satz 6 Nummer 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der erstmaligen Zulassungen seiner Finanzinstrumente auf den 27. November 2015 abzustellen ist.“

Artikel 2

Änderung des Wertpapierprospektgesetzes

Im Wertpapierprospektgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch [Artikel NN des Gesetzes vom NN (BGBl. I S. NN)] geändert worden ist, werden in § 2 Nummer 13 c) nach dem Wort „wurde“ die Wörter „oder wenn sein Wertpapier nicht mehr zum Handel an einem geregelten Markt in seinem Herkunftsmitgliedstaat aber stattdessen zum Handel in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten zugelassen waren“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches

Das Kapitalanlagegesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch [Artikel NN des Gesetzes vom NN (BGBl. I S. NN)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 94 wie folgt gefasst:
„§ 94 Stimmrechtsausübung“
2. In § 51 jeweils das Wort „§ 94 Absatz 3“ durch die Wörter „§ 22a Absatz 4 Satz 3 Fall 1 WpHG“ ersetzt.
3. § 94 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Semikolon sowie das Wort „Verordnungsermächtigung“ gestrichen.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - c) Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.
4. In § 108 werden die Wörter „, § 94 Absatz 2 und 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5“ gestrichen.
5. In § 124 werden die Wörter „, § 94 Absatz 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5“ gestrichen.
6. In § 140 werden die Wörter „, § 94 Absatz 2 und 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5“ gestrichen.
7. In § 149 werden die Wörter „, § 94 Absatz 2 und 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5“ gestrichen.

8. In § 296 wird das Wort „§ 94 Absatz 3,“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

Das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), das zuletzt durch [Artikel NN des Gesetzes vom NN (BGBl. I S. NN)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Für die Stimmrechtszurechnung nach Maßgabe des § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß § 17 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches und EU-Verwaltungsgesellschaften gemäß § 1 Absatz 17 des Kapitalanlagegesetzbuches hinsichtlich der von ihnen im Investmentvermögen verwalteten Beteiligungen nach § 29 und § 30 kein Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Absatzes 6, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Verwaltungsgesellschaft übt ihre Stimmrechte unabhängig vom Mutterunternehmen aus,
2. die im Investmentvermögen verwalteten Beteiligungen nach § 29 und § 30 werden nach Maßgabe der Richtlinie 2009/65/EG verwaltet,
3. das Mutterunternehmen teilt der Bundesanstalt den Namen dieser Verwaltungsgesellschaft und die für deren Überwachung zuständige Behörde oder das Fehlen einer solchen mit und
4. das Mutterunternehmen erklärt gegenüber der Bundesanstalt, dass die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft gilt jedoch dann als Tochterunternehmen, wenn

1. das Mutterunternehmen oder ein anderes vom Mutterunternehmen kontrolliertes Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 6 seinerseits Anteile an der von dieser Verwaltungsgesellschaft im Investmentvermögen verwalteten Beteiligung nach § 29 und § 30 hält und
2. die Verwaltungsgesellschaft die Stimmrechte, die mit dieser Beteiligung verbunden sind, nicht nach freiem Ermessen, sondern nur auf Grund unmittelbarer oder mittelbarer Weisungen ausüben kann, die ihr vom Mutterunternehmen oder von einem anderen im Sinne des § 2 Absatz 6 kontrollierten Unternehmen des Mutterunternehmens erteilt werden.

Für die Stimmrechtszurechnung nach Maßgabe des § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gilt Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 und Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 30 Absatz 4 für Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat entsprechend, wenn die Verwaltungs-

gesellschaft bezüglich ihrer Unabhängigkeit Regelungen unterliegt, die denen einer Verwaltungsgesellschaft nach Satz 1 gleichwertig sind.“

2. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Nummer 6 folgende Nummern 7 und 8 eingefügt:

„7. die von einem Dritten aufgrund einer Vereinbarung mit dem Meldepflichtigen gehalten werden, die eine zeitweilige Übertragung der Stimmrechte ohne die damit verbundenen Aktien gegen Gegenleistung vorsieht, soweit diese rechtlich zulässig ist,

8. die bei dem Bieter als Sicherheit verwahrt werden, sofern dieser die Stimmrechte hält und die Absicht bekundet, sie auszuüben.“

b) In Absatz 1 Satz 2 wird „6“ durch „8“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. die Umstände, unter denen im Falle des Absatzes 3 eine Unabhängigkeit des Wertpapierdienstleistungsunternehmens vom Bieter gegeben ist,

2. die Umstände, unter denen im Sinne des § 2 Absatz 6a Satz 1 und 2 eine Unabhängigkeit der Verwaltungsgesellschaft vom Mutterunternehmen gegeben ist und

3. die Gleichwertigkeit von Regeln eines Drittstaates zur Unabhängigkeit von Verwaltungsgesellschaften vom Mutterunternehmen im Sinne des § 2 Absatz 6a Satz 3.“

Artikel 5

Änderung des Aktiengesetzes

Im Aktiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch [Artikel NN des Gesetzes vom NN (BGBl. I S. NN)] geändert worden ist, werden in § 135 Absatz 3 nach den Wörtern „beteiligt ist“ ein Komma sowie die Wörter „wobei § 22a Absatz 4 WpHG entsprechend anzuwenden ist“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Handelsgesetzbuches

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... [Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz, BT-Drs. 18/...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 292 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „50 000 Euro“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.

2. In § 327a wird die Angabe „50 000 Euro“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.

3. § 335 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „; der Höchstbetrag des Ordnungsgeldes erhöht sich auf zweihundertfünfzigtausend Euro, wenn die Kapitalgesellschaft kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d ist“ gestrichen.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a bis 1c eingefügt:⁴

„(1a) Ist die Kapitalgesellschaft kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d, beträgt das Ordnungsgeld höchstens den höheren Betrag aus folgenden Beträgen:

1. [bis zu 5 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes], mindestens jedoch zehn Millionen Euro oder

2. [die zweifache Höhe der infolge der unterlassenen Offenlegung erzielten Gewinne oder vermiedenen Verluste, sofern sich diese beziffern lassen.]

Wird das Ordnungsgeld einem Mitglied des gesetzlichen Vertretungsorgans der Kapitalgesellschaft angedroht, ermäßigt sich der in Satz 1 Nummer 1 bezeichnete Betrag auf 2 000 000 Euro.

(1b) Soweit dem Bundesamt Ermessen bei der Höhe eines Ordnungsgeldes zusteht, hat es auch frühere Verstöße der betroffenen Person zu berücksichtigen.

(1c) Das Bundesamt unterrichtet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich über jedes Ordnungsgeld, das gemäß Absatz 1 1 gegen eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 264d oder gegen ein Mitglied ihrer Vertretungsorgane festgesetzt wird. Wird gegen eine solche Ordnungsgeldfestsetzung Beschwerde eingelegt, unterrichtet das Bundesamt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über diesen Umstand sowie über den Ausgang des Beschwerdeverfahrens.“

4. Dem § 341w Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 264d beträgt die Frist abweichend von Satz 1 sechs Monate nach dem Abschlussstichtag; § 327a gilt entsprechend.“

5. § 342b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „sowie der zuletzt veröffentlichte verkürzte Abschluss und der zugehörige Zwischenlagebericht“ durch die Wörter „, der zuletzt veröffentlichte verkürzte

⁴ Die in Artikel 6 Nummer 3 genannten und in eckige Klammern gesetzten Alternativen des umsatzbezogenen Ordnungsgelds und des Mehrerlösordnungsgelds stehen – ebenso wie die vergleichbaren Bußgeldvorschriften in § 39 WpHG-E – unter dem besonderen Vorbehalt weiterer Prüfung.

Abschluss und der zugehörige Zwischenlagebericht sowie zuletzt veröffentlichte Zahlungsberichte oder Konzernzahlungsberichte“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Geprüft werden die Abschlüsse und Berichte von Unternehmen, die als Emittenten von zugelassenen Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatzes 1 des Wertpapierhandelsgesetzes die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat haben; Anteile und Aktien an offenen Investmentvermögen im Sinne von § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuches sind hierbei nicht zu berücksichtigen.“

cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Zwischenlageberichts“ die Wörter „sowie des Zahlungsberichts und Konzernzahlungsberichts“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„Prüfungsgegenstand nach Absatz 2 können auch die Abschlüsse und Berichte sein, die das Geschäftsjahr zum Gegenstand haben, das dem Geschäftsjahr vorausgeht, auf das Absatz 2 Satz 1 Bezug nimmt. Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 ist auf die Prüfung nach Satz 1 nicht anzuwenden.“

6. In § 342d Satz 3 werden die Wörter "§ 17d Absatz 1 Satz 3" durch die Wörter "§ 17d Absatz 1 Satz 4" ersetzt.

Artikel 7

Änderungen des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das das zuletzt durch [Artikel NN des Gesetzes vom NN (BGBl. I S. NN)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17d Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „alle Unternehmen, deren Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes zum Stichtag an einer inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind,“ durch die Wörter „die zum Stichtag nach Satz 2 umlagepflichtigen Unternehmen“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Umlagepflichtige Unternehmen im Sinne des Satzes 1 sind Emittenten von zugelassenen Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes mit Ausnahme von Anteilen und Aktien an offenen Investmentvermögen im Sinne von § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuches, die nach § 2 Absatz 6 des Wertpapierhandelsgesetzes die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat haben.“

2. Dem § 23 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 17d Absatz 1 in der ab dem [...] geltenden Fassung ist erstmals auf die Umlageerhebung für das Jahr 2016 anzuwenden.“

Artikel 8

Änderung der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung

Die Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3376), die zuletzt durch [Artikel NN des Gesetzes vom NN (BGBl. I S. NN)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3b Absatz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - (1) Eine Meldung auf Grund einer Schwellenberührung nach §§ 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 1a, 25 Absatz 1 Satz 1 oder 25a Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes hat zu enthalten:
 1. die deutlich hervorgehobene Überschrift "Stimmrechtsmitteilung",
 2. den Namen und die Anschrift des Meldepflichtigen sowie eine E-Mailadresse, Telefon- oder Faxnummer des Meldepflichtigen oder der für die Verfassung der Meldung verantwortlichen Person,
 3. den Namen und die Anschrift des Emittenten der Aktien,
 4. die Schwelle, die berührt wurde, sowie die Angabe, ob die Schwelle überschritten, unterschritten oder erreicht wurde,
 5. das Datum des Überschreitens, Unterschreitens oder Erreichens der Schwelle,
 6. betreffend § 21 Absatz 1 und Absatz 1a des Wertpapierhandelsgesetzes die Höhe des nunmehr gehaltenen Stimmrechtsanteils in Bezug auf die Gesamtmenge der Stimmrechte des Emittenten, auch wenn die Ausübung dieser Stimmrechte ausgesetzt ist, und in Bezug auf alle mit Stimmrechten versehenen Aktien ein und derselben Gattung,
 7. betreffend § 25 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes
 - a) die Summe des sich aus den Instrumenten ergebenden Anteils an Stimmrechten; die Angabe des Stimmrechtsanteils muss sich auf die Gesamtmenge der Stimmrechte des Emittenten beziehen,
 - b) die jeweilige Höhe des Stimmrechtsanteils aus Instrumenten im Sinne des § 25 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie im Fall von Instrumenten im Sinne des § 25 Absatz 1 Nummer 2 des Wertpapierhandelsgesetzes die jeweilige Höhe in Bezug auf Instrumente mit physischer Abwicklung und mit Barausgleich; die Angabe des Stimmrechtsanteils muss sich auf die Gesamtmenge der Stimmrechte des Emittenten beziehen,
 8. betreffend § 25a Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes

a) die Summe der Stimmrechtsanteile entsprechend Absatz 1 Nummern 6 und 7 Buchstabe a); die Angabe des Stimmrechtsanteils muss sich auf die Gesamtmenge der Stimmrechte des Emittenten beziehen,

b) die jeweilige Höhe des Stimmrechtsanteils entsprechend Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b); die Angabe des Stimmrechtsanteils muss sich auf die Gesamtmenge der Stimmrechte des Emittenten beziehen,

9. bei Instrumenten mit einem bestimmten Ausübungszeitraum einen Hinweis auf den Zeitpunkt, an dem die Instrumente ausgeübt werden sollen oder können, und

10. das Datum der Fälligkeit oder des Verfalls der Instrumente.

Die Höhe der Beteiligung nach Nummern 6, 7 Buchstabe a) und Nummer 8 Buchstabe a) ist aufzuschlüsseln nach direkt und indirekt gehaltenen Stimmrechten.

Im Fall der Nummer 7 Buchstabe b) und Nummer 8 Buchstabe b) genügt die Angabe der Prozentzahl.

Die Angaben nach Nummern 9 und 10 können im Fall von mehreren Instrumenten derart zusammengefasst werden, dass ein Gesamtausübungszeitraum beziehungsweise die Zeitpunkte des jeweils zuerst und zuletzt fällig werdenden beziehungsweise verfallenden Instruments angegeben werden.

(2) Zusätzlich hat die Meldung nach Absatz 1 zu enthalten:

1. den Namen des Dritten, aus dessen Aktien dem Meldepflichtigen Stimmrechte zugerechnet werden, wenn dessen zugerechneter Stimmrechtsanteil jeweils 3 Prozent oder mehr beträgt,
2. gegebenenfalls die Namen der kontrollierten Unternehmen, über die die Stimmrechte oder Instrumente tatsächlich gehalten werden, wenn deren zugerechneter Stimmrechtsanteil jeweils 3 Prozent beziehungsweise der aus den Instrumenten resultierende Stimmrechtsanteil 5 Prozent oder mehr beträgt.

(3) Zusätzlich hat im Fall von Meldungen nach § 24 des Wertpapierhandelsgesetzes die Meldung des Mutterunternehmens in Bezug auf seine Tochterunternehmen die folgenden Angaben zu enthalten:

1. die Namen der Tochterunternehmen sowie deren Ort und Staat, wenn deren Stimmrechtsanteil jeweils 3 Prozent beziehungsweise der aus den Instrumenten resultierende Stimmrechtsanteil 5 Prozent oder mehr beträgt und
2. die Höhe der von den Tochterunternehmen insgesamt und indirekt gehaltenen Beteiligungen nach §§ 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 1a, 25 Absatz 1 Satz 1 und 25a Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes; die Angaben in Prozent sind ausreichend.

(4) Für die Zwecke der Berechnung des Stimmrechtsanteils ist die letzte Veröffentlichung nach § 26a des Wertpapierhandelsgesetzes zugrunde zu legen.

3. § 17a wird wie folgt gefasst:

**„§ 17a Berechnung des
Stimmrechtsanteils für die Meldung
nach § 25 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes**

In die Berechnung des Stimmrechtsanteils nach § 25 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes sind Finanzinstrumente und sonstige Instrumente im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes, die sich auf eigene Aktien eines Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, beziehen und es diesem aufgrund ihrer Ausgestaltung ermöglichen, solche Aktien zu erwerben, nicht einzubeziehen.“

4. § 19 wird wie folgt gefasst:

„Die Veröffentlichung nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes muss die Angaben der Mitteilung enthalten; der Meldepflichtige ist im Falle einer juristischen Person mit vollständigem Namen, Ort und Staat, im Falle einer natürlichen Person lediglich mit vollständigem Namen und Staat anzugeben.“

5. In § 22 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„für die Informationen im Sinne von § 37v Absatz 2, § 37w Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie Zahlungs- oder Konzernzahlungsberichte gemäß § 37x des Wertpapierhandelsgesetzes beziehungsweise § 341s des Handelsgesetzbuchs gilt § 3b.“

6. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Verfügbarkeit der Finanzberichte und Zahlungsberichte

Die Informationen im Sinne von § 37v Absatz 2, § 37w Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie Zahlungs- oder Konzernzahlungsberichte gemäß § 37x des Wertpapierhandelsgesetzes beziehungsweise § 341s des Handelsgesetzbuchs müssen im Unternehmensregister für mindestens zehn Jahre der Öffentlichkeit zugänglich sein.“

7. In § 25 wird das Wort „§ 2b“ durch die Wörter „§§ 2b und 2c“ zu ersetzen.

Artikel 9

Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung

In der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1432), die zuletzt durch [Artikel NN des Gesetzes vom NN (BGBl. I S. NN)] geändert worden ist, wird in § 12 Absatz 5 die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung

In der WpÜG-Angebotsverordnung vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4263), die zuletzt durch [Artikel NN des Gesetzes vom NN (BGBl. I S. NN] geändert worden ist, werden in § 2 Nummer 2 hinter der Bezeichnung „(ABl. EU Nr. L 149 S. 1, Nr. L 215 S. 3)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung der Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung

Die Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 408), die zuletzt durch Artikel NN des Gesetzes vom NN (BGBl. I S. NN] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:
„§ 15 (weggefallen)“
 - b) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:
„§ 20 Anforderungen an die Unabhängigkeit der Stimmrechtsausübung der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der EU-Verwaltungsgesellschaft vom Mutterunternehmen“
 - c) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:
„§ 22 Gleichwertigkeit der Anforderungen an die Ausnahmen von der Zurechnung von Stimmrechten im Sinne des § 22a Absatz 4 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 22 Absatz 3a“ durch die Angabe „§ 22a Absatz 2“ ersetzt.
 - b) Nummern 5 und 6 werden wie folgt gefasst:
„5. Umstände, unter denen im Sinne des § 22a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Wertpapierhandelsgesetzes eine Unabhängigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der EU-Verwaltungsgesellschaft vom Mutterunternehmen gegeben ist, sowie
6. die Gleichwertigkeit der Regeln eines Drittstaates zu den Anforderungen des § 22a Absatz 2 und 4 Satz 1, des § 26 Absatz 1, der §§ 26a, 30a, 30b und 30e Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie der §§ 37v bis 37y des Wertpapierhandelsgesetzes.“
3. In § 2 wird die Angabe „§ 22 Absatz 3a“ durch die Angabe „§ 22a Absatz 2“ ersetzt.

4. In § 3 wird jeweils die Angabe „§ 22 Absatz 3a“ durch die Angabe „§ 22a Absatz 2“ ersetzt und das Wort „Finanzinstrumente“ wird durch das Wort „Instrumente“ ersetzt.
5. In § 4 wird das Wort „Finanzinstrumente“ jeweils durch das Wort „Instrumente“ und das Wort „Finanzinstrumenten“ durch das Wort „Instrumenten“ ersetzt.
6. In § 8 wird jeweils die Angabe „§ 29a Absatz 3“ durch die Angabe „§ 22a Absatz 4“ ersetzt und die Angabe „§ 22 Absatz 3a“ wird durch die Angabe „§ 22a Absatz 2“ ersetzt.
7. § 15 wird aufgehoben.
8. In § 19 wird das Wort „Finanzinstrumente“ durch das Wort „Instrumente“ ersetzt.
9. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Verwaltungsgesellschaft“ wird jeweils durch das Wort „EU-Verwaltungsgesellschaft“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „im Sinne des § 94 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ werden gestrichen.
 - bb) Die Wörter „94 Absatz 2 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ werden durch die Wörter „22a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
 - cc) Die Wörter „Aktien, die zu einem von ihr verwalteten Sondervermögen oder zu einer von ihr verwalteten Investmentaktiengesellschaft gehören,“ werden durch die Wörter „von ihr verwalteten Beteiligungen“ ersetzt.
 - dd) Die Wörter „zu einem von ihr verwalteten Sondervermögen gehörenden Aktien“ werden durch die Wörter „von ihr verwalteten Beteiligungen“ ersetzt.
10. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „94 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ werden durch die Wörter „22a Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „94 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ werden durch die Wörter „22a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
 - c) Das Wort „Finanzinstrumente“ wird durch das Wort „Instrumente“ ersetzt.
11. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „94 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ werden jeweils durch die Wörter „22a Absatz 4 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes“ und die Wörter „94 Absatz 4 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ jeweils durch die Wörter „22a Absatz 4 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „94 Absatz 2 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ durch die Wörter „22a Absatz 4 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 werden die Wörter „94 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ durch die Wörter „22a Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Bilanzkontrollkosten-Umlageverordnung

Die Bilanzkontrollkosten-Umlageverordnung vom 9. Mai 2005 (BGBl. I S. 1259), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 105 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist (BilKoUmV) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „in § 17d Absatz 1 Satz 1 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes genannten“ durch die Wörter „in § 17d Absatz 1 Satz 1 und 2 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes genannten“ ersetzt.
2. In § 14 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 „(3) § 1 in der ab dem [...] geltenden Fassung ist erstmals auf die Umlageerhebung für das Jahr 2016 anzuwenden.“

Artikel 13

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In die Angabe zur Überschrift des Sechsten Abschnitts werden nach dem Wort „Gegenparteien“ die Wörter „und Zentralverwahrer“ eingefügt.
 - b) Nach der Angabe zur Überschrift des Sechsten Abschnitts wird die folgende Angabe zur Zwischenüberschrift eingefügt:
 „1. Zentrale Gegenparteien“
 - c) Nach der Angabe zu § 53n wird die folgende Angabe zur Zwischenüberschrift eingefügt:
 „2. Zentralverwahrer“
 - d) Nach der Angabe „2. Zentralverwahrer“ wird die folgende Angabe eingefügt:
 „§ 53o Anträge nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014“

e) Nach der Angabe zu § 64u wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 64v Übergangsvorschrift zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014“

2. In § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 werden nach der Angabe „(Depotgeschäft)“ die Wörter „mit Ausnahme der Tätigkeit als Zentralverwahrer im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (Abl. L 257 vom 28.08.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung (Zentralverwahrertätigkeit)“.

3. Nach § 6 Absatz 1b wird folgender Absatz 1c eingefügt:

„(1c) Die Bundesanstalt ist die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014.“

4. In § 37 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Clearingdienstleistungen erbracht“ die Wörter „, wird ohne die nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erforderliche Zulassung die Zentralverwahrertätigkeit ausgeübt“ eingefügt.

5. In § 44c Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „erbringt“ die Wörter „, oder dass es die Zentralverwahrertätigkeit ohne die nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erforderliche Zulassung ausübt“ eingefügt.

6. In die Überschrift des Sechsten Abschnitts werden nach dem Wort „Gegenparteien“ die Wörter „und Zentralverwahrer“ eingefügt.

7. Nach der Überschrift des Sechsten Abschnitts wird die Angabe „1. Zentrale Gegenparteien“ als Zwischenüberschrift eines Unterabschnitts eingefügt.

8. Nach § 53n wird folgender neuer Unterabschnitt eingefügt:

„2. Zentralverwahrer

§ 53o

Anträge nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014

(1) Anträge nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 sind der Bundesanstalt in deutscher und zusätzlich in englischer Sprache vorzulegen. Die Bundesanstalt kann gestatten, dass bestimmte Dokumente oder Angaben, die Bestandteile eines Antrags sind, ausschließlich in deutscher oder in englischer Sprache vorgelegt werden.

(2) Anträge sind in Schriftform und zusätzlich elektronisch in einem von der Bundesanstalt bestimmten Datenformat auf einem von der Bundesanstalt bestimmten Übermittlungsweg, insbesondere auf einem Datenträger oder online per verschlüsselter Email oder über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt, zu übermitteln. Die Bundesanstalt kann gestatten,

dass bestimmte Dokumente oder Angaben, die Bestandteile eines Antrags sind, ausschließlich elektronisch in einem bestimmten Datenformat auf einem bestimmten Weg übermittelt werden.

(3) § 9 gilt entsprechend.“

9. Nach § 54 Absatz 1a wird der folgende Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Ebenso wird bestraft, wer die Zentralverwahrertätigkeit ohne die erforderliche Zulassung nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (Abl. L 257 vom 28.08.2014, S. 1) ausübt.“

10. Nach § 64u wird folgender § 64v eingefügt:

„§ 64v

Übergangsvorschrift zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014

(1) Aufgrund einer bestehenden Erlaubnis nach diesem Gesetz darf nach dem Ablauf der in Artikel 69 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 bezeichneten Frist die Zentralverwahrertätigkeit nur fortgeführt werden, sofern ein Antrag auf Zulassung nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 bei der Bundesanstalt gestellt worden ist. Sofern die Bundesanstalt dem beantragenden Zentralverwahrer eine Frist nach Artikel 17 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Vorlage zusätzlicher Angaben gesetzt hat, darf die Zentralverwahrertätigkeit nach Ablauf dieser Frist nur fortgeführt werden, wenn die Bundesanstalt den Zentralverwahrer nach Artikel 17 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 informiert hat, dass der Antrag als vollständig betrachtet wird. Ab dem in Artikel 17 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 bezeichneten Zeitpunkt darf die Zentralverwahrertätigkeit nur fortgeführt werden, sofern die Bundesanstalt eine gesonderte Zulassung im Sinne des Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erteilt hat.

(2) Aufgrund einer bestehenden Erlaubnis nach diesem Gesetz darf nach dem Ablauf der in Artikel 69 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 bezeichneten Frist das Erbringen bankartiger Nebendienstleistungen im Sinne des Abschnitts C des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 durch oder für einen Zentralverwahrer im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 nur fortgeführt werden, sofern ein Antrag auf Genehmigung nach Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 bei der Bundesanstalt gestellt worden ist. Sofern die Bundesanstalt dem beantragenden Zentralverwahrer eine Frist nach Artikel 55 Absatz 3 in Verbindung mit 17 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Vorlage zusätzlicher Angaben gesetzt hat, darf die Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen im Sinne des Abschnitts C des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 nach Ablauf dieser Frist nur fortgeführt werden, wenn die Bundesanstalt den Zentralverwahrer nach Artikel 55 Ab-

satz 3 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 informiert hat, dass der Antrag als vollständig betrachtet wird. Ab dem in Artikel 55 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 bezeichneten Zeitpunkt darf das Erbringen bankartiger Nebendienstleistungen im Sinne des Abschnitts C des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 nur fortgeführt werden, sofern die Bundesanstalt eine gesonderte Genehmigung im Sinne des Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erteilt hat.

(3) Auf die fortgeführte Zentralverwahrertätigkeit nach Absatz 1 findet § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) Anwendung, bis die Bundesanstalt über die Zulassung im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 entschieden hat.“

Artikel 14

Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Verordnung über die Erhebung der Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch [...] (BGBl. I [...]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Gliederung wird die folgende Angabe angefügt:

„11. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 909/2014“

2. Nach Nummer 10.3.5 werden die folgenden Nummern 11 bis 11.2 angefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„11	Individuell zurechenbare Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 909/2014	
11.1	Erteilung der Zulassung nach Artikel 17 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014	20 000 bis 70 000
11.2	Genehmigung nach Artikel 55 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 909/ 2014	10 000 bis 40 000“

Artikel 15

Inkrafttreten

1. Die Artikel 1-12 treten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.
2. Die Artikel 13 und 14 treten an dem Tag in Kraft, an dem die in Artikel 69 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 benannten technischen Regulierungsstandards in Kraft treten. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Gesetz dient in erster Linie der Umsetzung der Richtlinie 2013/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind.

Die Überarbeitung der Richtlinie dient dem Ziel zum einen die Verpflichtungen bestimmter Emittenten zu vereinfachen um geregelte Märkte für kleine und mittlere Emittenten, die in Europa Kapital aufnehmen, attraktiver zu machen. Zusätzlich soll die Wirksamkeit der bestehenden Transparenzregelung verbessert werden, insbesondere in Bezug auf die Offenlegung von Unternehmensbeteiligungen. Zur Förderung nachhaltiger Wertschöpfung und langfristig orientierter Investitionsstrategien soll der kurzfristige Druck auf Emittenten verringert und den Anlegern ein Anreiz für eine längerfristige Sichtweise geben werden, weshalb insbesondere die Pflicht zur Erstellung von Zwischenmitteilungen abgeschafft wird. Durch die Erhöhung der Bußgeldrahmen soll es in den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, dass die anwendbaren verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder Verwaltungsmaßnahmen die Möglichkeit beinhalten, finanzielle Sanktionen zu verhängen, die hinreichend hoch sind, um abschreckend zu wirken. Um zu gewährleisten, dass Entscheidungen über die Verhängung einer Verwaltungsmaßnahme oder einer verwaltungsrechtlichen Sanktion auf breite Kreise abschreckend wirken, werden diese zukünftig in der Regel öffentlich bekanntgemacht werden.

Durch die Neuregelung von Artikel 3 der Transparenzrichtlinie ändert sich das Grundprinzip der europäischen Regulierung weg vom Grundsatz der Minimalharmonisierung, hin zum Grundsatz der Maximalharmonisierung. Damit werden die Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten weiter angeglichen, sodass auch im deutschen Recht an einigen Stellen Anpassungsbedarf, da geltende Sonderregelungen künftig nicht mehr zulässig sind.

Über die Umsetzung der Transparenzrichtlinie hinaus wird ein bestehender Anpassungsbedarf in anderen Regelungsbereichen umgesetzt. Zu nennen ist hier insbesondere die Neuregelung der Erlaubnispflicht sowie des Erlaubnisverfahrens für die Tätigkeit als Zentralverwahrer im Kreditwesengesetz zur Umsetzung der diesbezüglichen Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 909/2014.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Die Bestimmung des Herkunftsstaates wird in den §§ 2 Absatz 6 und 2b bis 2d des Wertpapierhandelsgesetzes überarbeitet und vereinfacht.
2. Der Bereich der Stimmrechtsmeldungen wird neu geregelt. Zukünftig regelt § 21 des Wertpapierhandelsgesetzes die Meldepflicht bei Stimmrechten aus Aktien, § 25 die Meldepflicht für sämtliche meldepflichtigen Instrumente und § 25a enthält eine Meldepflicht für die Summe der nach § 21 und § 25 gehaltenen Anteile. Zudem werden in dem neuen § 22a bisher im Wertpapierhandelsgesetz und im Kapitalanlagegesetzbuch verteilte Vorgaben zu einer umfassenden Regelung der Tochterunternehmenseigenschaft im Rahmen der Zurechnung von Stimmrechten sowie den Wegfall der Tochterunternehmenseigenschaft zusammengefasst.
3. Die Verpflichtung zur Erstellung von Zwischenmitteilungen nach dem bisherigen § 37x des Wertpapierhandelsgesetzes entfällt, da sie insbesondere für viele kleine und mittlere Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an geregelten Märkten zugelassen sind, eine große Bürde bedeuten, ohne für den Anlegerschutz notwendig zu sein.
4. Zugleich wird die dadurch freiwerdende Stelle im Wertpapierhandelsgesetz zur Umsetzung des neu gefassten Artikel 6 der Transparenzrichtlinie genutzt, der unter Verweis auf die diesbezüglichen Vorgaben des Kapitels 10 der Richtlinie 2013/34/EU Berichtspflichten bestimmter Unternehmen des Rohstoffsektors über ihre Zahlungen an staatliche Stellen vorsieht.
5. Im Bereich der Sanktionsvorschriften liegt mit den neu eingefügten §§ 39 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes und 335 Absatz 1c des Handelsgesetzbuches ein erhöhter Sanktionsrahmen für bestimmte Verstöße gegen Transparenzpflichten vor, wobei zukünftig auch unterschiedliche Rahmen für natürliche und juristische Personen geschaffen werden.
6. Der neue § 40c des Wertpapierhandelsgesetzes sieht schließlich eine zwingende Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen wegen Verstöße gegen die Pflichten der Transparenzrichtlinie vor, wobei nur in Ausnahmefällen ein zeitlicher Aufschub oder eine Anonymisierung vorgesehen ist.
7. Neuregelung des Erlaubnisverfahrens für Zentralverwahrer unter Herausnahme der Erlaubnispflicht aus dem Erlaubnistatbestand des Depotgeschäfts in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Kreditwesengesetz und Bestimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur zuständigen Behörde in Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014.

III. Alternativen

Alternativen bestehen nicht. Die Überarbeitung der europarechtlichen Vorgaben macht eine Anpassung der bereits zur Umsetzung der ursprünglichen Transparenzrichtlinie erlassenen Normen zwingend erforderlich.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG) (Recht der Wirtschaft).

Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Andernfalls bestünde die konkrete Gefahr, dass diese Zielvorgaben ohne eine bundeseinheitliche Regelung beeinträchtigt würden.

Der Bund hat durch die zu ändernden Regelungen bereits in der Vergangenheit von seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht. Eine bundeseinheitliche Regelung ist auch weiterhin erforderlich, um im Interesse der Märkte eine Zersplitterung der Rechtsverhältnisse zu vermeiden.

Die Wahrung der Wirtschaftseinheit macht eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich, weil unterschiedliche Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten; sie würden Schranken oder Hindernisse für den Wirtschaftsverkehr im Bundesgebiet errichten.

Das Regelungsziel (Entlastung von Emittenten und anderen Marktteilnehmern von unnötigem bürokratischem Aufwand, Erhöhung der Wirksamkeit bestimmter Regelungen und Verbesserung des Anlegerschutzes) kann nur durch eine bundeseinheitliche Regelung in einheitlichem Maß erreicht werden. Daher ist im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Vereinfachung der rechtlichen Vorgaben beziehungsweise die Verringerung des daraus resultierenden Verwaltungsaufwands ist eines der erklärten Ziele der Überarbeitung der Transparenzrichtlinie. Beispiele hierfür sind etwa die Neuregelung des Heimatstaatsprinzips oder das Entfallen der Verpflichtung zur Zwischenmitteilung. Mit dem vorliegenden Entwurf wird dieses Regelungsziel an den betreffenden Stellen aufgegriffen und in Deutschland umgesetzt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die neuen Regeln sollen eine weitere Stärkung der Transparenz auf dem Kapitalmarkt bewirken und kommen damit dem Ziel eines reibungslosen Funktionierens der Märkte mit einem entsprechenden gesamtwirtschaftlichen Wohlfahrtsgewinn zugute.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ergeben sich unmittelbar durch dieses Gesetz keine Veränderungen hinsichtlich Haushaltsausgaben des Bundes. Mehreinnahmen sind ebenfalls nicht ersichtlich.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Regelungen, die sich an Bürgerinnen und Bürger richten sind in dem Gesetzgebungsvorschlag nicht enthalten. Zwar können auch Einzelpersonen verpflichtet sein Stimmrechtsmitteilungen abzugeben. Auch in diesem Fall steht aber das Handeln als Vertreter der Wirtschaft im Vordergrund. Die entsprechenden Pflichten werden folglich als Teil des Erfüllungsaufwandes der Wirtschaft erfasst.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Hinsichtlich der zukünftig nicht mehr in § 37x WpHG enthaltenen Pflicht, der Öffentlichkeit Zwischenmitteilungen zur Verfügung zu stellen, wird der Aufwand je Zwischenmitteilung mit 23.875 Euro veranschlagt. Dieser Wert beruht auf plausiblen Annahmen der auf europäischer Ebene durchgeführten Folgenabschätzung. Bezüglich 12.000 gelisteten Unternehmen wurden dort jährliche Gesamtkosten von 573 Mio. Euro angenommen.

Hinsichtlich der neu in § 37x WpHG eingeführten Berichtspflicht von Unternehmen des Rohstoffsektors sowie der entsprechenden Bilanzkontrolle wird in Anlehnung an die Kostenschätzung des Regierungsentwurfs zum Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz ein jährlicher Aufwand von 1.235.077 Euro sowie eine einmaliger Aufwand von 4.760.231 Euro je Unternehmen zugrunde gelegt.

Die veränderten Anforderungen hinsichtlich der Stimmrechtsmitteilungen machen eine Anpassung der Meldesysteme erforderlich. Belastungen resultieren insbesondere aus der in § 25 Absatz 2 Satz 1 Alternative 2 WpHG zukünftig enthaltenen Verpflichtung, eine delta-angepasste Berechnung bei Instrumenten mit ausschließlich vorgesehenem Barausgleich durchzuführen. Die Abschätzung des Aufwandes ist insoweit mit einer erheblichen Unsicherheit verbunden. Es wurde eine Fallzahl von 400 betroffenen Stimmrechtsmitteilungspflichtigen zugrunde gelegt. Aufgrund des für die Berechnung eingesetzten standardisierten Kostenmodells ergibt sich somit ein Umstellungsaufwand von 862 TEuro.

Ebenfalls mit erheblicher Unsicherheiten verbunden ist der mittels Standardkostenmodell geschätzte Erfüllungsaufwand hinsichtlich der Zulassungs- und Genehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 1c KWG in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 909/2014, da diese Verfahren maßgeblich durch noch ausstehende technische Regulierungsstandards determiniert sind. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten ergeben sich direkt aus der EU-Verordnung und den technischen Regulierungsstandards.

Informationspflichten Wirtschaft

Wiederkehrende Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Aufwand in TEUR
WpHG	§ 30c	Mitteilung Satzung	einfach	15	-250	-2
WpHG	§ 30e Abs. 1 Nr. 1 lit. c, Nr. 2	Veröffentlichung Umtausch-/BezugsR	mittel	89	-5.000	-311
WpHG	§ 37x (alt)	Zwischenmitteilung	-	-	-1.460	-34.858
WpHG	§ 37x (neu)	Zahlungsbericht	-	-	3	3.705

-
31.466

Einmalige Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Aufwand in TEUR
WpHG	§ 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2	Umstellung Meldeverfahren	hoch	2560	400	862
WpHG	§ 37x (neu)	Einführung Zahlungsberichte	-	-	3	14.281
KWG	§ 6 Abs. 1c	Antrag Zulassung/Genehmigung	hoch	2560	2	30

15.173

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Berechnung des Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung beruht auf einem standardisierten Kostenmodell.

Die in Zusammenhang mit den Zulassungs- und Genehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 1c KWG in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr.909/2014 entstehenden Kosten ergeben sich direkt aus der EU-Verordnung und den technischen Regulierungsstandards.

Erfüllungsaufwand Verwaltung

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Aufwand in TEUR
WpHG	§ 30c	Mitteilung Satzung	einfach	20	-250	-3
WpHG	§ 30e Abs. 1 Nr. 1 lit. c, Nr. 2	Veröffentlichung Umtausch-/BezugsR	einfach	20	-5.000	-54
WpHG	§ 37x (alt)	Zwischenmitteilung	einfach	260	-1.460	-204
WpHG	§ 37x (neu)	Zahlungsbericht	mittel	1260	20	19
WpHG	§ 40c	Bekanntmachung	hoch	5133	72	498
WpHG	§ 39 Abs. 4	Bußgeldrahmen	hoch	5130	58	401

658

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Aufwand in TEUR
WpHG	§§ 25, 25a	Umstellung des Meldeverfahrens	mittel	300	2.000	442

KWG	§ 6 Abs. 1c	Antrag Zulas- sung/Gen- ehmigung	hoch	2560	2	77
-----	----------------	---	------	------	---	----

519

5. Weitere Kosten

Im Rahmen der Finanzierung der Bundesanstalt beziehungsweise der Bilanzkontrolle können den über die Umlage zur Finanzierung herangezogenen Unternehmen infolge der Anpassungen bei §§ 37n des Wertpapierhandelsgesetzes und 342b des Handelsgesetzbuches zusätzliche Kosten entstehen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Spezielle Gesetzesfolgen bestehen nicht. Der Gesetzentwurf hat insbesondere keine geschlechter-spezifischen Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung beziehungsweise Evaluation der neuen Regeln durch den nationalen Gesetzgeber kommt nicht in Betracht, da die betreffenden europarechtlichen Vorgaben dies nicht vorsehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird den Änderungen der Vorschriften angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Investmentvermögen und deren Verwaltungsgesellschaften unterliegen einer umfangreichen Überwachung nach dem KAGB auch hinsichtlich Rechnungslegung und Bewertung sowie Information der Anleger, durch die die Interessen der Anleger ausreichend geschützt werden. Vor dem Hintergrund dieser speziellen Regelungen ist eine parallele Überwachung durch die Vorschriften des WpHG, die die europäische Transparenzrichtlinie umsetzen, nicht sinnvoll. Aus diesem Grund umfasst der Anwendungsbereich der Transparenzrichtlinie gemäß Artikel 1 Absatz 2 gerade auch nicht die offenen Investmentvermögen. Die Gesetzesänderung berücksichtigt dies und beschränkt insoweit auch die Anwendbarkeit des WpHG, indem die Zulassung von Anteilen beziehungsweise Aktien an offenen

Investmentvermögen keine Pflichten nach den Abschnitten 5a und 11 des Wertpapierhandelsgesetzes auslösen.

Zu Nummer 3 (§ 2 Absatz 6 WpHG)

Zu Buchstabe a

Durch die Streichung des Satzteils nach „Im Inland“ kommt es zu keiner inhaltlichen Änderung. Bereits bisher konnte nur dann Deutschland Herkunftsstaat gewählt werden, wenn dort eine Zulassung besteht. Dies wurde bisher über eine Verweisung in § 2b Absatz 1a auf das Wertpapierprospektgesetz sichergestellt. Da diese Verweisung nun wegfällt, muss eine Anpassung vorgenommen werden.

Die Ergänzung stellt klar, dass mit der Neuwahl eines anderen Staates Deutschland als Herkunftsstaat wegfällt.

Die Streichung des letzten Halbsatzes erfolgt, weil eine vergleichbare Regelung nun in Absatz 6 Nummer 3 erfolgt.

Zu Buchstabe b

Nach der Neuregelung des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe i) Ziffer ii der Transparenzrichtlinie müssen diejenigen Emittenten die bisher unter die Regelung des Satzes 1 Nummer 2 fielen, eine Wahl vornehmen, auch wenn diese faktisch eingeschränkt ist. Daher erfolgt zukünftig eine gemeinsame Regelung von den bisherigen Nummern 2 und 3 in der neuen Nummer 2.

Zu Buchstabe c

Die Neuregelung setzt die Änderung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i) Ziffer ii der Transparenzrichtlinie um. Entscheidend ist für Emittenten nach § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 zukünftig, dass Sitz oder Zulassung im Inland bestehen und Deutschland als Herkunftsland gewählt wurde. Daher ist auch insoweit zukünftig nur noch eine Zweiteilung notwendig.

Zu Buchstabe d

Satz 2 kann gestrichen werden, weil eine vergleichbare Regelung nun in Absatz 6 Nummer 3 erfolgt.

Zu Buchstabe e

Die Änderung setzt die neue Auffangregelung aus Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i) Unterabsatz 3 der Transparenzrichtlinie um. Hiernach müssen sich Nicht-Wähler die Deutschland als Herkunftsstaat

wählen könnten, bis zu einer wirksamen Wahl so behandeln lassen, als sei Deutschland ihr Herkunftsstaat.

Während die Richtlinie insoweit einen Zeitraum von drei Monaten vorsieht, in dem die Wahl erfolgen muss, sieht § 2 Absatz 6 Nummer 3 vor, dass die Regelung sofort greift. Hierdurch soll im Sinne des Schutzes der Anleger vermieden werden, dass Emittenten für einen gewissen Zeitraum de facto unbeaufsichtigt bleiben. Eine gegenüber der Transparenzrichtlinie strengere Regulierung ist auch zulässig, da die Regelung nur der Minimalharmonisierung unterfällt.

Zu Nummer 4 (§ 2b WpHG)

Die Wahlregelung des § 2b Absatz 1 setzt Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i) Ziffer ii Satz 3 der Transparenzrichtlinie um. Auch weiterhin ist für die Emittenten, die andere Papiere als Aktien oder Schuldtiteln mit einer Stückelung von weniger als 1 000 Euro emittieren, nach drei Jahren die Möglichkeit einer Neuwahl gegeben. Zusätzlich sieht Satz 2 in drei benannten Fällen eine Verkürzung dieser Drei-Jahres-Frist vor.

Die Wahlregelung des § 2b Absatz 2 setzt Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i) Ziffer i zweiter Spiegelstrich in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i) Ziffer iii der Transparenzrichtlinie um und betrifft Emittenten von Aktien oder Schuldtiteln mit einer Stückelung von weniger als 1 000 Euro. Im Gegensatz zu Absatz 1 soll die Wahl hier zum Schutze der Anleger grundsätzlich dauerhaft erfolgen. Lediglich für den in Satz 2 aufgeführten Fall, dass die Finanzinstrumente des Emittenten an keinem inländischen organisierten Markt mehr, aber stattdessen in einem oder mehreren anderen Mitgliedsstaaten zum Handel zugelassen sind, besteht die Möglichkeit einer Neuwahl.

Zu Nummer 5 (§§ 2c und 2d WpHG)

§ 2c setzt Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i) Unterabsatz 2 der Transparenzrichtlinie um und regelt nun einheitlich die vorher in § 2b Absatz 1 und 2 jeweils separat geregelten Pflichten zur Veröffentlichung, Übermittlung an das Unternehmensregister und Mitteilung an die Bundesanstalt und andere zuständige Behörden.

Bei der neuen Regelung des § 2d handelt es sich um die an die Neuregelung angepasste Verordnungsermächtigung, die bisher in § 2b Absatz 2 zu finden war.

Zu Nummer 6 (§ 20 WpHG)

Die beiden Änderungen stehen in keinem Zusammenhang mit der Transparenzrichtlinie. Es handelt sich hierbei um redaktionelle Korrekturen bezüglich der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR).

Zu Nummer 7 (§ 21 WpHG)

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe a. Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine sprachliche Änderung wegen der Einfügung des neuen Satzes 4.

Zu Buchstabe a. Doppelbuchstabe bb

Mit dem neuen Satz 4 wird für den Beginn der Fristberechnung eine Abgrenzung zwischen aktiven und passiven Schwellenberührungen eingeführt. Die Abgrenzung erfolgt, da bei Schwellenberührungen nach Artikel 9 Absatz 2 der Transparenzrichtlinie (passive Schwellenberührungen wegen Veränderung der Gesamtstimmrechtsanzahl beim Emittenten) nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b der Transparenzrichtlinie nicht Kennenmüssen, sondern nur positive Kenntnis gilt, wobei in Artikel 9 Absatz 2 Transparenzrichtlinie eine Verknüpfung von Stimmrechtsveränderung und Veröffentlichung nach Artikel 15 Transparenzrichtlinie (umgesetzt in § 26a Wertpapierhandelsgesetz) hergestellt wird.

Der neue Satz 5 trifft eine Regelung zur Frage, zu welchem Zeitpunkt eine Änderung des Stimmrechtsanteiles vorliegt. Bisher wurde hierbei auf den Zeitpunkt der sachenrechtlichen Übereignung abgestellt. Zukünftig ist für den regelmäßig auftretenden Fall, dass der Übereignung ein schuldrechtliches Kausalgeschäft vorausgeht, bereits auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Kausalgeschäftes abzustellen. Der Zeitpunkt der dinglichen Übereignung ist lediglich dann meldepflichtig, sofern kein meldepflichtiges Kausalgeschäft vorliegt. Diese Änderung führt auch auf europäischer Ebene zu einer Vereinfachung, da in den anderen Mitgliedsstaaten regelmäßig an den Kaufvertrag als Zeitpunkt für das Einsetzen der Meldepflicht angeknüpft wird. Abgesehen von der Ausweitung des § 21 auf unbedingte, sofort zu erfüllende Ansprüche ergeben sich keine weitergehenden Änderungen der Anwendungsbereiche von § 21 und § 25 WpHG.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung nimmt offene Investmentaktiengesellschaften aus dem Anwendungsbereich der §§ 21 ff. Hiermit wird von der in Artikel 1 Absatz 2 der Transparenzrichtlinie vorgesehenen Begrenzung des Anwendungsbereiches Gebrauch gemacht.

Zu Buchstabe c

Auf Grund der Änderungen in § 24 und § 17 der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung erhält die Bundesanstalt eine Ermächtigung, ein Meldeformular vorzugeben, um einen einheitlichen Standard bei der Verfassung der Meldungen zu gewährleisten und den Meldepflichtigen letztlich auch die Verfassung der Meldungen zu erleichtern. Zugleich kann die Bundesanstalt so auch zukünftigen Vereinbarungen auf europäischer Ebene Rechnung tragen. Bislang war die Verwendung der Meldeformulare der Bundesanstalt freiwillig.

Zu Nummer 8 (§ 22 WpHG)

Zu Buchstabe a

Die neu in Nummer 7 geregelte separate Übertragung nur der Stimmrechte ist auf Grund des aktienrechtlichen Abspaltungsverbots nach deutschem Recht nicht möglich. Da sie jedoch nach ausländischem Recht teilweise möglich ist, wird im deutschen Recht eine Regelung geschaffen, die sicherstellt, dass auch in diesen Fällen eine Zurechnung der Stimmrechte erfolgt und damit die Anforderungen der Transparenzrichtlinie eingehalten werden.

Die neue Nummer 8 passt die Norm an die europäischen Vorgaben des Artikels 10 Buchstabe c Transparenzrichtlinie an. Er ergänzt die bisherige Regelung um die Fälle, in denen die Stimmrechte dem Sicherungsnehmer nicht schon aufgrund dessen Stellung als Eigentümer zustehen. Die bisherige Nummer 3 fungiert im Fall der Sicherungsübereignung von Aktien weiter als spezielle Zurechnungsregelung gegenüber dem Sicherungsgeber. Dabei wird aber das Konzept der alternativen Stimmrechtszurechnung, entweder also Stimmrechtszurechnung auf den Sicherungsgeber oder aber Mitteilungspflicht des Sicherungsnehmers als Eigentümer der mit Stimmrechten verbundenen Aktien, aufgehoben.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der gemäß Buchstabe a vorgenommenen Erweiterung der Zurechnungstatbestände des Absatzes 1.

Zu Buchstabe c

Die Regelung wird von § 22 Absatz 3 und 3a in § 22a Absatz 1 und 2 überführt.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe e)

Absatz 5 wird überführt in den neuen § 22a Abs. 5.

Zu Nummer 9 (§ 22a WpHG)

Der neu geschaffene § 22a regelt die Tochterunternehmenseigenschaft im Rahmen der Zurechnung von Stimmrechten sowie den Wegfall der Tochterunternehmenseigenschaft. Hierbei werden die verschiedenen Regelungen, die bisher im Wertpapierhandelsgesetz und im Kapitalanlagegesetzbuch verteilt waren, zusammengefasst. Darüber hinaus werden die Regelungen für nationale Kapitalverwaltungsgesellschaften sprachlich allgemeiner gefasst, um alle im KAGB geregelten Rechtsformen in einer Norm zu umfassen, ohne dass insoweit weiterhin Verweise notwendig wären.

Die bisher in § 94 Absatz 2 Satz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs getroffene Regelung, wonach Stimmrechte aus Aktien, die zu einem von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Sondervermögen gehören, das kein Spezialsondervermögen ist und dessen Vermögensgegenstände im Miteigentum der Anleger stehen, für die Anwendung des § 21 Absatz 1 und des § 29 Absatz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes als Stimmrechte der Kapitalverwaltungsgesellschaft gelten, findet keine Entsprechung in der Transparenzrichtlinie. Daher ist sie zu streichen. Zukünftig unterliegen Anleger von Publikums- und Spezialfonds den gleichen Regeln.

Zu Nummer 10 (§ 23 WpHG)

Zu Buchstabe a. Doppelbuchstabe aa und a. Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen an den neu gefassten Artikel 9 Absatz 6 der Transparenzrichtlinie.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung setzt die Neuregelung des Artikel 9 Absatz 6a der Transparenzrichtlinie um.

Zu Buchstabe c

Zu Buchstabe c. Doppelbuchstabe aa

Die Änderung ist eine Anpassung an Artikel 9 Absatz 5 der Transparenzrichtlinie. Die Bezugnahme auf die Richtlinie 2004/39/EG anstelle der nationalen Regelung stellt sicher, dass die Ausnahme auch Market Maker in anderen Mitgliedstaaten umfasst, die dort als Market Maker tätig sind.

Zu Buchstabe c. Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Zusammenfassung von § 21 Absatz 1 Satz 3 und 4 WpHG zu Satz 3.

Zu Buchstabe d

Die bisherige Regelung wird ergänzt um einen Hinweis auf die einschlägigen Artikel der DELEGIER- TEN VERORDNUNG [... vom 17.12.2014], die im Rahmen der Berechnung der zulässigen Bestän- de im Handels- und Market Maker-Bestand zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 11 (§ 24)

In einem Konzern kann die Meldepflicht zukünftig allein durch das Mutterunternehmen erfüllt werden. Der Wortlaut von § 24 WpHG wurde der Regelung des Art. 12 Absatz 3 der Transparenzrichtlinie (Transparenzrichtlinie vom 15.12.2004) weitgehend angepasst. Mit der Abgabe einer einzelnen Kon- zernmeldung durch das Mutterunternehmen geht gleichwohl kein Transparenzverlust einher, denn nach § 17 der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung sind in dieser nach wie vor die Namen der Tochterunternehmen und die Höhe der von diesen insgesamt und indirekt gehal- tenen Beteiligungen nach §§ 21, 22, § 25 und § 25a anzugeben.

Zu Nummer 12 (§ 25 und 25a WpHG)

Die Neuregelung setzt die Artikel 13 und 13a der Transparenzrichtlinie um, und führt zu einem neuen System der Meldetatbestände. Zukünftig umfasst § 21 die Meldepflicht bei Stimmrechte aus Aktien, § 25 umfasst die Meldepflicht für sämtliche meldepflichtigen Instrumente und § 25a enthält eine Mel- depflicht für die Summe der nach § 21 und § 25 gehaltenen Anteile. Die Neuregelung von §§ 25 und 25a folgt hierbei weitestgehend dem Wortlaut und Aufbau von Artikel 13 und 13a der Transparenz- richtlinie.

So übernimmt insbesondere der neue § 25 Absatz 1 Satz 1 die Definition der meldepflichtigen In- strumente in Artikel 13 Absatz 1 der Transparenzrichtlinie und unterscheidet zwischen Instrumenten mit physischer Abwicklung, bei denen der Erwerb der Aktien nur noch vom Inhaber des Instruments oder vom Zeitablauf abhängt (Nr. 1), und Instrumenten mit vergleichbarer wirtschaftlicher Wirkung unabhängig davon, ob diese physisch abgewickelt werden oder einen Barausgleich vorsehen (Nr. 2). Nicht übernommen beziehungsweise beibehalten wurde der Begriff „Finanzinstrumente“ (Art. 13 der Transparenzrichtlinie) beziehungsweise „Finanzinstrumente und sonstige Instrumente“ (§§ 25 und 25a alt), da für die Meldepflicht eines Instruments nicht die Begrifflichkeit, sondern das Vorliegen der Voraussetzungen der Nr. 1 und 2 maßgeblich ist, wie Artikel 13 Absatz 1b Satz 1 Buchstabe g der Transparenzrichtlinie belegt.

§ 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erfasst die bisher nur von § 25 Absatz 1 erfassten Instrumente, ohne dass sich inhaltlich Änderungen durch die Neufassung ergeben. Dies gilt insbesondere für den neuen Begriff der „förmlichen Vereinbarung“, die in § 25 Absatz 1 Satz 2 (Umsetzung von Art. 2 Absatz 1 Buchstabe q) der Transparenzrichtlinie) als nach geltendem Recht verbindliche Vereinbarung legaldefiniert wird und damit der bisherigen Rechtslage entspricht.

Die bisher ausschließlich unter § 25a Absatz 1 fallenden Instrumente werden nunmehr von § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erfasst. Während die bisherige Regelung für eine Meldepflicht eines Instruments auf ein Ermöglichen eines Aktienerwerbs abstellte, ist nach der Transparenzrichtlinie der vergleichbare wirtschaftliche Effekt des Instruments maßgeblich. Im Kern werden sich durch den neuen Wortlaut allerdings keine inhaltlichen Änderungen hinsichtlich der erfassten Instrumente ergeben, wie die Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1b der Transparenzrichtlinie im neuen § 25 Absatz 3 belegt. Auch zukünftig werden vor allem Optionen, Terminkontrakte und Differenzgeschäfte (contracts for difference) meldepflichtig sein, wobei als Eingrenzungskriterium das Instrument nach wie vor einen – im Fall eines Ketteninstruments: mittelbaren – Bezug zur betreffenden Aktie haben muss.

Die Reichweite der neuen Regelung im Detail zu bestimmen wird dabei der Praxis obliegen. Wie der Verweis auf Art. 13 Absatz 1b Buchstabe g der Transparenzrichtlinie und der in Art. 13 Absatz 1b Satz 2 der Transparenzrichtlinie enthaltene Auftrag an ESMA, eine Liste mit meldepflichtigen Instrumenten zu erstellen und diese regelmäßig zu aktualisieren, belegt, handelt es sich bei Nr. 2 um eine offene und dynamische Regelung. Da die vorgenannte Liste eine indikative Liste ist, wird es der Bundesanstalt obliegen zu bestimmen, welche der in der Liste aufgeführten Instrumente es auch nach nationalem Recht als meldepflichtig ansieht.

Mit § 25 Absatz 1 Satz 3, wonach §§ 23 und 24 entsprechend gelten, findet zukünftig § 23 nun auch für Instrumente mit Barausgleich Anwendung. Bislang galt dies nur für Instrumente nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1.

§ 25 Absatz 2 setzt die Änderungen in Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 bis 4 der Transparenzrichtlinie um. Neu im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ist hierbei, dass zukünftig bei Instrumenten mit Barausgleich eine delta-angepasste Berechnung erfolgt und nicht mehr ein fixes Delta von 1 gilt. Einzelheiten zur delta-angepassten Berechnung regelt die DELEGIERTE VERORDNUNG [... vom 17.12 2014], deren Regelungen unmittelbar gelten und auf die § 25 Absatz 4 daher nur verweist. Auf die DELEGIERTE VERORDNUNG [... vom 17.12 2014] verweist § 25 Absatz 4 daneben für die Berechnung des Stimmrechtsanteils beim Halten von Indizes und Aktienkörben (Baskets). Aus diesem Grund ist auch § 17a Nr. 2 WpAIV zu streichen.

§ 25 Absatz 5 enthält die Verordnungsermächtigung, die bisher in Satz 1 von § 25 Absatz 3 enthalten war, sowie in Satz 2 die Ermächtigung für die Bundesanstalt, ein verbindliches Meldeformular vorzugeben.

Auf Grund der Erfassung sämtlicher meldepflichtiger Instrumente in § 25 Absatz 1 Satz 1 beschränkt sich die Meldepflicht nach § 25a Absatz 1 auf die Summe der nach §§ 21, 22 und 25 zu meldenden Stimmrechtsanteile. Eine gleichzeitige Meldepflicht nach diesen Vorschriften bleibt gemäß § 25a

Absatz 2 unberührt. Unter anderem für diese Fälle der mehrfachen Meldepflicht ist die Bundesanstalt hier ebenfalls gemäß § 25a Absatz 3 Satz 2 ermächtigt, ein verbindliches Meldeformular auch in Verbindung mit den anderen Meldetatbeständen vorzugeben. § 25a Absatz 3 Satz 1 enthält die Verordnungsermächtigung des bisherigen § 25a Absatz 4, soweit die neue Transparenzrichtlinie dem nationalen Gesetzgeber zu weiteren Regelungen Spielraum lässt.

Zu Nummer 13 (§ 26a WpHG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Einfügung von Absatz 2.

Zu Buchstabe b

Die Einführung des neuen Absatzes 2 ist eine Folge der Ausrichtung des § 26a als Fristenregelung: Mit dem neuen § 21 Absatz 1 Satz 4 wird klargestellt, dass die Veröffentlichung nach § 26a Absatz 1 für die Berechnung des Fristbeginns bei passiven Schwellenberührungen maßgeblich ist, sofern nicht bereits positive Kenntnis des Meldepflichtigen über die Änderung der Gesamtzahl der Stimmrechte zuvor besteht. Mit den bisherigen Angaben des Emittenten in der Veröffentlichung konnte der Meldepflichtige jedoch noch nicht seiner Meldepflicht genügen, da ihm das Datum der Änderung der Gesamtzahl der Stimmrechte fehlte und damit das Schwellendatum. Da dieses Datum einerseits häufig nur zeitlich verzögert oder nur unter erhöhtem Aufwand öffentlich zugänglich ist, andererseits der Emittent über diese Information ohne Weiteres verfügt, ist es konsequent diese zusätzliche Angabe von dem Emittenten in der Veröffentlichung zu fordern.

Im Fall von Bezugsaktien hingegen, wo es häufig zu einer Vielzahl von Änderungen der Gesamtzahl der Stimmrechte im Laufe eines Monats kommt und die Änderungen meist nur geringfügig sind, wird aus Verhältnismäßigkeitsgründen auf eine Angabepflicht durch den Emittenten verzichtet.

Zu Nummer 14 (§ 28 WpHG)

Zu Buchstabe a

Bei der Überführung des bisherigen Wortlauts in einen neuen Absatz 1 handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Einfügung des Absatzes 2 (s. Buchstabe b).

Zugleich wird – auch korrespondierend mit dem Wegfall der Pflicht zur Aufschlüsselung der nach § 22 WpHG zuzurechnenden Stimmrechten in der Meldung gemäß § 27 WpAIV – die Regelung des Rechtsverlustes im neuen Absatz 1 dahingehend geändert, dass dieser fortan bei allen Zurechnungstatbeständen in Betracht kommt. Dies entspricht Artikel 28b Absatz 2 der Transparenzrichtlinie,

der ohne Differenzierung hinsichtlich einzelner Zurechnungstatbestände auf Artikel 10 der Richtlinie verweist.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 2 erstreckt die Regelung des Absatzes 1 auch auf Fälle der Nichterfüllung der Mitteilungspflichten nach § 25 Absatz 1 oder § 25a Absatz 1. Dies trägt den Vorgaben des Artikel 28b Absatz 2 der Transparenzrichtlinie Rechnung, der auch auf die Artikel 13 und 13a verweist. Da Instrumente nach § 25 hinsichtlich der Stellung Dritter sehr unterschiedlich ausgestaltet sein können, wird der Anwendungsbereich des Absatzes 2 unter Nutzung des durch die Transparenzrichtlinie eröffneten Umsetzungsspielraums auf die Person des Meldepflichtigen beschränkt. Die entsprechende Anwendung des Absatzes 1 führt – vorbehaltlich der dort vorgesehenen Ausnahmen – dazu, dass der Meldepflichtige für die Dauer der Pflichtverletzung keine Rechte aus ihm gehörenden Aktien des Emittenten geltend machen kann, ohne dass es auf den Zeitpunkt des Erwerbs ankommt. Die Pflichtverletzung endet in dem Moment, in dem der Meldepflichtige entweder eine ordnungsmäße Mitteilung macht oder die fraglichen Instrumente (etwa durch Verfall oder Ausübung) erlöschen. Eine Verlängerung des Rechtsverlusts um sechs Monate nach Beendigung der Pflichtverletzung kommt schließlich unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 in Betracht.

Zu Nummer 15 (§ 29a WpHG)

Der dritte Absatz des § 29a wird ohne inhaltliche Änderungen unter sprachlichen Anpassungen und Anpassung der Verweise in § 22a Absatz 3 überführt. In Absatz 4 ist dementsprechend der Verweis auf Absatz 3 zu streichen.

Zu Nummer 16 (§ 30b WpHG)

Die Anpassung soll durch eine Präzisierung des Wortlauts für einige bisher in der Rechtspraxis umstrittene Konstellationen eine Klärung des Umfangs der Veröffentlichungspflicht bei Umtausch-, Bezugs-, Einziehungs- und Zeichnungsrechten herbeiführen.

Zu Nummer 17 (§ 30c WpHG)

Die Aufhebung der Norm setzt die Streichung des Artikels 19 Absatz 1, 2. Unterabsatz der Transparenzrichtlinie um.

Zu Nummer 18 (§ 30d WpHG)

Eine Veröffentlichungspflicht gemäß § 30d bestand dann, wenn der Herkunftsmitgliedstaat für den Emittenten keine den §§ 30a und 30b entsprechenden Vorschriften vorsieht. §§ 30a und 30b beru-

hen auf Artikel 17 und 18 der Transparenzrichtlinie. Es wird davon ausgegangen, dass sämtliche Mitgliedsstaaten Artikel 17 und 18 Transparenzrichtlinie umgesetzt haben, sodass § 30d inzwischen keinen Anwendungsbereich mehr hat und ersatzlos zu streichen ist.

Zu Nummer 19 (§ 30e WpHG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen gemäß Buchstaben b und c.

Zu Buchstabe b

Die Norm hat keine Entsprechung in der Transparenzrichtlinie, sondern geht auf § 66 Absatz 2 Nummer 2 der alten Fassung der Börsenzulassungsverordnung zurück. Da es keine praktische Relevanz für die Vorschrift mehr gibt, wird sie gestrichen.

Zu Buchstabe c

Die Aufhebung der Norm setzt die Streichung des Artikels 16 Absatz 3 der Transparenzrichtlinie um.

Zu Nummer 20 (§ 37n WpHG)

Mit den Änderungen wird – im Zusammenspiel mit korrespondierenden Anpassungen in § 37o – der Anwendungsbereich der Regeln zur Bilanzkontrolle (Enforcement) in dreifacher Hinsicht erweitert:

Zunächst wird künftig bezüglich der Überwachung der Unternehmensabschlüsse darauf abgestellt, ob Unternehmen als Emittenten zugelassener Wertpapiere die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat haben. Durch die Anpassung sollen Doppelprüfungen und Aufsichtslücken innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums vermieden werden.

Des Weiteren werden die nach dem neu gefassten Artikel 6 der Transparenzrichtlinie zu erstellenden (Konzern-)Zahlungsberichte (§ 37x WpHG beziehungsweise § 341s HGB) ebenfalls insoweit in die Bilanzkontrolle einbezogen, als die Änderungen des § 37o Absatz 1 Sätze 4 und 6 die Möglichkeit zu Anlassprüfungen eröffnen.

Schließlich korrespondiert die Verwendung des Plurals hinsichtlich der Abschlüsse und Lageberichte mit der Einfügung des neuen § 37o Absatz 1a, wonach Anlassprüfungen künftig auch für das vorangehende Jahr möglich sind.

Eine entsprechende Anpassung erfolgt auch in § 342b HGB.

Zu Nummer 21 (§ 37o)

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe a. Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einbeziehung von (Konzern-)Zahlungsberichte (§ 37x WpHG beziehungsweise § 341s HGB) in die Bilanzkontrolle (vgl. unten bb sowie oben zu § 37n).

Zu Buchstabe a. Doppelbuchstabe bb

Die Änderung des Absatzes 1 Satz 6 ermöglicht Anlassprüfungen bei (Konzern-)Zahlungsberichten (§ 37x WpHG beziehungsweise § 341s HGB).

Zu Buchstabe b

Die Einfügung des neuen § 37o Absatz 1a erweitert schließlich den Prüfumfang in zeitlicher Hinsicht, in dem künftig auch die Möglichkeit besteht zu Anlassprüfungen von Abschlüssen und Berichten, die das Geschäftsjahr zum Gegenstand haben, das dem Geschäftsjahr vorausgeht, auf das der erste Halbsatz des Absatzes 1 Satz 4 Bezug nimmt.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung des § 37n.

Zu Nummer 22 (§ 37p)

Da nach dem neuen § 1 Absatz 4 eine Anwendung der Vorschriften über die Bilanzkontrolle nur in Bezug auf solche Unternehmen ausgeschlossen wird, deren einzige zum Handel im regulierten Markt zugelassene Wertpapiere zugleich Anteile an offenen Investmentvermögen sind, ist eine Prüfung des Unternehmensabschlusses von geschlossenen Investmentvermögen in Form von Investmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital nicht ausgeschlossen. Für diesen Fall soll die Bundesanstalt die Prüfung an sich ziehen können, sofern sie selbst eine Prüfung zum selben Gegenstand nach dem KAGB durchführt oder durchgeführt hat.

Zu Nummer 23 (§ 37v WpHG)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung stellt klar, dass die Veröffentlichung einer Hinweisbekanntmachung innerhalb der Frist zu erfolgen hat, in der auch der Jahresfinanzbericht zu veröffentlichen ist

Zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe aa

Mit der Änderung in Absatz 2 Nummer 1 wird entsprechend der Vorgabe in Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Transparenzrichtlinie klargestellt, dass nur Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Jahresabschluss nach den in ihrem Sitzstaat geltenden Regeln erstellen können. Der Jahresfinanzbericht von Emittenten mit Sitz in einem Drittstaat hat einen nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs aufgestellten und geprüften Jahresabschluss sowie den Bestätigungsvermerk oder den Vermerk über dessen Versagung zu enthalten - es sei denn, es liegt eine Ausnahme nach § 37z Absatz 4 WpHG vor.

Zu Buchstabe bb

Mit der neugefassten Nr. 2 wird eine entsprechende Regelung für die Lageberichterstattung geschaffen und überdies klargestellt, dass auch der Lagebericht einer Abschlussprüfung zu unterziehen ist.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung der Rechtsverordnungsermächtigung in Absatz 3 Nummer 3 dient der Ermöglichung einer Erweiterung der Vorgaben zur Sprache der Veröffentlichung gemäß § 22 WpAIV auf die Rechnungslegungsunterlagen gemäß § 37 Absatz 2.

Zu Nummer 24 (§ 37w WpHG)

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe a. Doppelbuchstabe aa

Die Änderung setzt die Änderung in Artikel 5 Absatz 1 Transparenzrichtlinie um.

Zu Buchstabe a. Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung stellt klar, dass die Veröffentlichung einer Hinweisbekanntmachung innerhalb der Frist zu erfolgen hat, in der auch der Halbjahresfinanzbericht zu veröffentlichen ist

Zu Buchstabe b

Mit der Streichung in Absatz 4 Satz 2 wird ein Gleichlauf zu Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe r der Richtlinie 2013/34/EU hergestellt, wonach künftig alle mittelgroßen Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften – und nicht nur Aktiengesellschaften – in ihrem Anhang Angaben zu Geschäften mit nahestehenden Personen machen müssen; ein entsprechender Anwendungsbereich soll auch für die Halbjahresfinanzberichte gelten.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung in Absatz 6 Nummer 4 entspricht derjenigen in § 37v Absatz 3 Nummer 3 WpHG.

Zu Nummer 25 (§ 37x)

Mit der Ersetzung des bisherigen § 37x WpHG durch einen neugefassten Wortlaut wird in zweifacher Hinsicht der überarbeiteten Transparenzrichtlinie Rechnung getragen:

Die Aufhebung des bisherigen 37x setzt zum einen die Streichung der bisherigen Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung einer Zwischenmitteilung aus Artikel 6 a. F. der Transparenzrichtlinie um.

Zum anderen wird mit dem neuen Wortlaut der neu gefasste Artikel 6 der Transparenzrichtlinie umgesetzt, der Berichtspflichten bestimmter Unternehmen des Rohstoffsektors über ihre Zahlungen an staatliche Stellen vorsieht.

Die Regelung kommt zum Tragen, soweit das Unternehmen die in § 341r vorgegebenen Qualifikierungsmerkmale erfüllt (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) und nicht schon unmittelbar nach handelsrechtlichen Vorschriften zur Offenlegung eines Zahlungs- oder Konzernzahlungsberichts verpflichtet ist (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2).

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Berichtspflicht verweist Absatz 1 Satz 1 auf §§ 341s ff. HGB, mit denen die diesbezüglichen Vorgaben des Kapitels 10 der RICHTLINIE 2013/34/EU umgesetzt werden, auf die Artikel 6 der Transparenzrichtlinie verweist. Davon abweichend haben Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anstelle der §§341s bis 341w des Handelsgesetzbuchs die in Umsetzung von Kapitel 10 der Richtlinie 2013/34/EU erlassenen nationalen Rechtsvorschriften des Sitzstaats anzuwenden.

Absatz 2 sieht für alle Inlandsemittenten, die Wertpapiere begeben und in der mineralgewinnenden Industrie oder im Holzeinschlag in Primärwäldern tätig sind, Regelungen zur Hinweisbekanntmachung sowie zur Übermittlung des Zahlungs- oder Konzernzahlungsberichts an das Unternehmensregister vor, die sich an der bereits bekannten Systematik der §§ 37v ff WpHG orientieren.

In Absatz 3 wird vorgesehen, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen spiegelbildlich zum Bundesamt für Justiz (§ 341y Absatz 2) die notwendigen Informationen erhält, um die Einhaltung der Vorschriften des § 37x WpHG zu überprüfen.

Schließlich enthält Absatz 4 eine Verordnungsermächtigung bezüglich Regelungen zur Sprache, Dauer und Verfügbarkeit von Zahlungs- und Konzernzahlungsberichten im Unternehmensregister entsprechend den §§ 37v und 37w.

Zu Nummer 26 (§ 37y WpHG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. Buchstaben a und c werden durch die Ersetzung des § 37x erforderlich, wonach diese Vorschrift künftig den neu gefassten Artikel 6 der Transparenzrichtlinie umsetzt. Buchstabe b berichtigt ein früheres Redaktionsversehen.

Zu Nummer 27 (§ 37z WpHG)

Zu Buchstabe a. Doppelbuchstabe aa

Die Anpassung trägt der Ersetzung des § 37x WpHG Rechnung, wonach diese Vorschrift künftig den neu gefassten Artikel 6 der Transparenzrichtlinie umsetzt. Letztere Vorschrift ist nach der parallelen Änderung infolge des Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a) der Richtlinie 2013/50/EU nicht von der Ausnahmegvorschrift des Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) der Transparenzrichtlinie erfasst, die wiederum durch § 37z Absatz 1 umgesetzt wird.

Zu Buchstabe a. Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geltende Fassung des § 2 Absatz 1 WpHG infolge des AIFM-Umsetzungs-Gesetzes.

Zu Buchstaben b. Doppelbuchstaben aa und bb

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen die durch die Ersetzung des bisherigen § 37x erforderlich werden.

Zu Buchstabe c

Absatz 5 geht auf Artikel 23 Absatz 2 der Transparenzrichtlinie zurück und hat als reine Übergangsregelung heute keinen Anwendungsbereich mehr; der Absatz kann daher gestrichen werden.

Zu Nummer 28 (§ 39 WpHG)⁵

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Die Änderungen im WpHG aufgrund dieses Gesetzes machen Folgeänderungen in den Katalogen des § 39 Absatz 2 erforderlich.

Zu Buchstabe a. Doppelbuchstabe aa (Absatz 2 Nr. 2)

Zu Buchstabe a. Doppelbuchstabe aa. Dreifachbuchstabe aaa

Der neu eingefügte § 39 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a) schafft einen Bußgeldtatbestand für den Fall, dass eine Mitteilung nach § 2c Satz 2 Buchstaben a) bis c) nicht ordnungsgemäß erfolgt.

Zu Buchstabe a. Doppelbuchstabe aa. Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um Folgeänderungen Einfügung des neuen § 39 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a).

Zu Buchstabe a. Doppelbuchstabe aa. Dreifachbuchstabe ccc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in §§ 25, 25a.

Zu Buchstabe a. Doppelbuchstabe aa. Dreifachbuchstabe ddd

Es handelt sich um Folgeänderungen Einfügung des neuen § 39 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a).

Zu Buchstabe a. Doppelbuchstabe aa. Dreifachbuchstabe eee

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Einfügung des § 26a Absatz 2 sowie zur Einfügung des neuen § 39 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a).

Zu Buchstabe a. Doppelbuchstabe aa. Dreifachbuchstabe fff

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Streichung von § 30c sowie zur Einfügung des neuen § 39 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a).

⁵ Die vorgesehenen Änderungen zu § 39 WpHG werden innerhalb der Bundesregierung noch geprüft und stehen daher unter dem Vorbehalt des Prüfergebnisses für eine Bewertung zur Verfügung.

Zu Buchstabe a. Doppelbuchstabe aa. Dreifachbuchstabe ggg

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neugestaltung von § 37x.

Zu Buchstabe a. Doppelbuchstabe bb (Absatz 2 Nr. 5)

Zu Buchstabe a. Doppelbuchstabe bb. Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Einfügung des § 26a Absatz 2.

Zu Buchstabe a. Doppelbuchstabe bb. Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neugestaltung von § 37x.

Zu Buchstabe a. Doppelbuchstabe cc und dd (Absatz 2 Nr. 6 und 6a)

Artikel 28b der Transparenzrichtlinie sieht für bestimmte Veröffentlichungspflichten einen deutlich erhöhten Mindeststrafrahmen vor. Aus Wertungsgesichtspunkten soll auch der Bußgeldrahmen für die aus diesen Veröffentlichungspflichten abgeleiteten Mitteilungspflichten angehoben werden. Da hiervon nur ein Teil der bisher in § 39 Absatz 2 Nummer 6 geregelten Pflichten betroffen ist, ist es notwendig, diese in die Nummer 6a zu überführen, welche einem erhöhten Bußgeldrahmen unterworfen wird.

Weiterhin wird in der neuen Nummer 6 ein Bußgeldtatbestand für den Fall geschaffen, dass eine Übermittlung nach § 2c Satz 2 nicht ordnungsgemäß erfolgt, und in Nummer 6a eine redaktionelle Anpassung an die Neugestaltung von § 37x vorgenommen.

Zu Buchstabe a. Doppelbuchstabe ee (Absatz 2 Nr. 24)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neugestaltung von § 37x.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Nr. 12)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neugestaltung von § 37x.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Die Änderung setzt Artikel 28b der Transparenzrichtlinie um, der für bestimmte Ordnungswidrigkeiten einen erhöhten Bußgeldrahmen vorsieht. [Dabei wird insoweit über die zwingende Umsetzungsanforderung der Richtlinie hinausgegangen, als auch die in der Transparenzrichtlinie optional vorgesehene umsatzbezogene Geldbuße geregelt wird. So wird die Auswahlmöglichkeit geschaffen, Geld-

bußen entweder auf der Grundlage eines gesetzlich festgelegten betragsmäßigen Geldbußenhöchstmaßes oder eines umsatz- oder mehrerlösbezogenen Geldbußenhöchstmaßes zu verhängen.] Ebenso wird durch die Änderung berücksichtigt, dass verschiedene Bußgeldrahmen für natürliche und juristische Personen zu schaffen sind. Über die von der Richtlinie geforderten Fälle hinaus findet der erhöhte Rahmen für alle Fälle des Absatzes 2 Nummer 5 Buchstabe c) und Nummer 5 Buchstabe e) Anwendung, obwohl die Richtlinie dies nur für einen Teilbereich vorschreibt. Wegen des vergleichbaren Unrechtsgehaltes der Ordnungswidrigkeiten erscheint insoweit eine entsprechende Sanktionierung angebracht.

Sofern auf die entsprechende Einkunftsart gemäß den relevanten Rechnungslegungsrichtlinien Bezug genommen wird, findet bei Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) bis e) der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung und bei Versicherungsunternehmen § 51 Absatz 4 Satz 1 Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung Anwendung.

Zu Buchstabe d (Absatz 5)

Teilweise handelt es sich um eine Folgeänderung zur Umsetzung des Artikels 28b der Transparenzrichtlinie, der für bestimmte Ordnungswidrigkeiten einen erhöhten Bußgeldrahmen vorschreibt.

Mit der Erhöhung des Bußgeldrahmens für die Nummer 5 Buchstabe d), Nummer 6a und Nummer 24 soll den Wertungsgesichtspunkten des Artikels 28b der Transparenzrichtlinie insoweit Rechnung getragen werden, als für die Pflichten, die nicht von dieser Norm umfasst sind, bei denen es sich aber um Pflichten handelt, die mit den in Artikel 28b genannten Pflichten zusammenhängen, der Bußgeldrahmen erhöht wird.

Zu Buchstabe e (Absatz 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung von § 39 Absatz 4.

Zu Nummer 29 (§ 40c WpHG)

Der neue § 40c setzt Artikel 29 und Artikel 28b Absatz 1 Buchstabe a) der Transparenzrichtlinie um und etabliert einheitliche Vorgaben für eine zwingende Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen wegen Verstöße gegen die Pflichten der Transparenzrichtlinie. Erfasst werden sowohl die von der Bundesanstalt gemäß den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes getroffenen Sanktionen beziehungsweise Maßnahmen als auch solche, die das Bundesamt für Justiz nach dem neuen § 335 Absatz 1c HGB der Bundesanstalt mitteilt.

Lediglich in den in Absatz 2 aufgeführten besonderen Fällen kann eine Bekanntmachung in anonymisierter Form ergehen oder die Bekanntmachung aufgeschoben werden.

Zu Nummer 30 (§ 41 WpHG)

Auf Grund der in der Praxis überschaubar zu Buche schlagenden Änderungen bei der Meldepflicht von §§ 21, 22 sind in der Übergangsvorschrift lediglich die Fälle zu regeln, in denen der Mitteilungspflichtige ausschließlich durch die Gesetzesänderung – etwa die Änderung der Zurechnungstatbestände des § 22 – eine Schwelle berührt. In diesem Fall hat eine Meldung zu erfolgen, wobei die in § 21 vorgesehene Frist jedoch bis zum 15. Januar 2016 verlängert wird. Eine Bestandsmitteilungspflicht für sämtliche Beteiligungen, die 3 Prozent oder mehr betragen, wäre unverhältnismäßig.

Für § 25 ergibt sich wegen der umfassenden Neuregelung jedoch eine Bestandsmitteilungspflicht für sämtliche Beteiligungen, die 5 Prozent oder mehr betragen, wobei statt der in § 21 vorgesehenen Frist eine Frist bis zum 15. Januar 2016 gilt. Durch die Änderung der nunmehr bei § 25 zu berücksichtigenden Instrumente ist nicht auszuschließen, dass es bei einer Vielzahl von früheren Meldungen nach § 25 zu schwellenrelevanten Änderungen oder auch zu erstmaligen Meldungen kommt. Aus Transparenzgründen ist daher eine Bestandsmeldung für sämtliche Beteiligungen von 5 Prozent oder mehr gerechtfertigt.

Eine Bestandsmitteilungspflicht ergibt sich hinsichtlich § 25a wiederum nur in den Fällen, in denen – etwa durch die Änderung der Zurechnungstatbestände des § 22 – durch die Gesetzesänderung eine Schwellenberührung ausgelöst wird. Da die Änderung bei § 25 für die Höhe des nach § 25a zu meldenden Stimmrechtsanteils keine Auswirkungen hat – § 25a hat auch bislang schon sämtliche Instrumente erfasst –, rechtfertigt sich auch hier eine nur beschränkte Bestandsmitteilungspflicht.

Zu Nummer 31 (§ 41a WpHG)

Absatz 1 der Regelung setzt Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i) Unterabsatz 5 der Transparenzrichtlinie um.

Absatz 2 der Regelung setzt Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i) Unterabsatz 4 der Transparenzrichtlinie um.

Zu Artikel 2 (Änderung des Wertpapierprospektgesetzes)

Die Ergänzung setzt die Änderung des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe m) Ziffer iii der Richtlinie 2003/71/EG um. Erfasst wird die neu hinzugekommene Möglichkeit einer Neuwahl, wenn die Zulassung der Wertpapiere im bisherigen Herkunftsstaat entfallen ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird den Änderungen der Vorschriften angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 51 KAGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung des bisher in § 94 Absatz 2 bis 5 geregelten Inhaltes in § 22a Absatz 4 und 5 des Wertpapierhandelsgesetzes.

Zu Nummer 3 (§ 94 KAGB)

In der Norm wurde Artikel 12 Absatz 4 und Absatz 5 der Transparenzrichtlinie umgesetzt. Es ist keine spezifische Regelungsmaterie des KAGB betroffen, sondern die Stimmrechtsausübung und die damit verbundene Qualifikation als Tochterunternehmen für Zwecke der Stimmrechtsanteilsbestimmung. Diese Regelungsmaterie wird nun - kraft Sachzusammenhangs – umfänglich in § 22a des Wertpapierhandelsgesetzes geregelt.

Zu Nummer 4 (§ 108 KAGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung des bisher in § 94 Absatz 2 bis 5 geregelten Inhaltes in § 22a Absatz 4 und 5 des Wertpapierhandelsgesetzes.

Zu Nummer 5 (§ 124 KAGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung des bisher in § 94 Absatz 2 bis 5 geregelten Inhaltes in § 22a Absatz 4 und 5 des Wertpapierhandelsgesetzes.

Zu Nummer 6 (§ 140 KAGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung des bisher in § 94 Absatz 2 bis 5 geregelten Inhaltes in § 22a Absatz 4 und 5 des Wertpapierhandelsgesetzes.

Zu Nummer 7 (§ 149 KAGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung des bisher in § 94 Absatz 2 bis 5 geregelten Inhaltes in § 22a Absatz 4 und 5 des Wertpapierhandelsgesetzes.

Zu Nummer 8 (§ 296 KAGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung des bisher in § 94 Absatz 2 bis 5 geregelten Inhaltes in § 22a Absatz 4 und 5 des Wertpapierhandelsgesetzes.

Zu Artikel 4 (Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 WpÜG)

Der neue Absatz 6a bildet die im Wertpapierhandelsgesetz erfolgte Einfügung der vormals in § 94 Absatz 2 bis 5 des Kapitalanlagegesetzbuch geregelten Ausnahme von der Tochterunternehmenseigenschaft für Kapitalverwaltungsgesellschaften und EU-Verwaltungsgesellschaften für den Bereich des Übernahmerechts ab. Auch hier ist eine Verlagerung der Regelung in das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes wegen der größeren sachlichen Nähe und einer größeren Übersichtlichkeit durch eine Konzentration des Regelungsgegenstandes in einer Vorschrift sinnvoll.

Zu Nummer 2 (§ 30 WpÜG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung, um die Änderung in § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und 8 des Wertpapierhandelsgesetzes für das Übernahmerecht nachzuvollziehen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Einführung des § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und 8.

Zu Buchstabe c

Durch die Änderung wird die vormals in § 94 Absatz 5 des Kapitalanlagegesetzbuches geregelte Verordnungsermächtigung in das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes übertragen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Aktiengesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung des § 94 Absätze 2 bis 5 des Kapitalanlagegesetzbuches in das Wertpapierhandelsgesetz.

Zu Artikel 6 (Änderung des Handelsgesetzbuches)

Zu Nummern 1 und 2 (§§ 292 und 327a HGB)

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens aus der Umsetzung der RL 2010/73/EU.

Zu Nummer 3 (§ 335 HGB)

Zu Buchstabe a

Der zu streichende Passus betrifft eine mit dem [Kleinanlegerschutzgesetz] vorgenommene Erweiterung des Ordnungsgeldrahmens, die mit dem nun in Umsetzung der geänderten Transparenzrichtlinie eingefügten neuen Absatz 1a hinfällig wird.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen beruhen auf Artikel 28b und 28c der Transparenzrichtlinie in der Fassung der Richtlinie 2013/50/EU.

[Absatz 1a erweitert den Ordnungsgeldrahmen für die Sanktionierung der versäumten Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen kapitalmarktorientierter Kapitalgesellschaften. Statt des allgemeinen Höchstbetrags von 25 000 Euro gilt nun der höhere Wert aus 5 Prozent des jährlichen Gesamturnsatzes (mindestens jedoch 10 Mio. Euro) beziehungsweise dem zweifachen Wert bezifferbarer Gewinne oder vermiedener Verluste infolge der versäumten Offenlegung. Richtet sich das Ordnungsgeldverfahren gegen eine natürliche Person, gilt als Obergrenze des Ordnungsgelds der höhere Wert aus 2 Mio. Euro beziehungsweise dem zweifachen Wert bezifferbarer Gewinne oder vermiedener Verluste infolge der versäumten Offenlegung.]

Darüber hinaus wird in Umsetzung von Art. 28c der Transparenzrichtlinie klargestellt, dass insbesondere auch frühere Verstöße der betroffenen Person zu berücksichtigen sind (Absatz 1b).

Die in Absatz 1c vorgesehene Unterrichtung der Bundesanstalt über gemäß Absatz 1a festgesetzte Ordnungsgelder dient schließlich der Vorbereitung der Bekanntmachung dieser Maßnahmen beziehungsweise etwaiger Änderungen infolge von Rechtsbehelfen durch die Bundesanstalt gemäß dem neuen § 40c WpHG, der wiederum den neuen Art. 29 der Transparenzrichtlinie umsetzt.

Zu Nummer 4 (§ 341w HGB)

In Umsetzung von Artikel 6 der Transparenzrichtlinie wird die mit dem [Bilanzrichtlinieumsetzungsgesetz] eingeführte Offenlegungsfrist für Zahlungs- und Konzernzahlungsberichte von Inlandsemitenten auf sechs Monate ab dem Abschlussstichtag begrenzt. Die für die Offenlegung von Jahres- und Konzernabschlüssen bestehende Ausnahme hinsichtlich von Emittenten, die Wertpapiere mit einer

Mindeststückelung ab 100 000 Euro ausgeben, gilt auch für Zahlungs- und Konzernzahlungsberichte und beruht auf Artikel 8 der Transparenzrichtlinie.

Zu Nummer 5 (§ 342b HGB)

Im Gleichlauf mit der Änderung zu § 37n WpHG wird erfolgt eine Erweiterung des Anwendungsbereichs in dem dort beschriebenen Umfang:

- bezüglich der Überwachung der Unternehmensabschlüsse wird darauf abgestellt, ob Unternehmen als Emittenten zugelassener Wertpapiere die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat haben.
- (Konzern-)Zahlungsberichte werden in die Bilanzkontrolle einbezogen, indem die Möglichkeit zu Anlassprüfungen eröffnet wird.
- Anlassprüfungen künftig werden auch für das vorangehende Jahr möglich.

Zu Artikel 7 (Änderungen des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 37n WpHG und § 342b Absatz 2 Satz 2 HGB. Um die Vorschrift übersichtlicher zu gestalten, wird die Regelung der Umlagepflicht in einem neuen Satz vorgenommen.

Zu Nummer 2

Der neu angefügte Absatz bestimmt, ab welchem Umlagejahr die geänderten Umlagevorschriften anzuwenden sind.

Zu Artikel 8 (Änderung der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 3b WpAIV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 2 Absatz 6.

Zu Nummer 2 (§ 17 WpAIV)

§ 17 WpAIV wird grundlegend neu gefasst. Zentrale Änderungen sind die Zusammenfassung von Meldungen nach §§ 21, 25 und 25a des Wertpapierhandelsgesetzes in einer Meldung (Absatz 1) und die Angaben zu Tochterunternehmen im Fall einer Meldung nach § 24 des Wertpapierhandelsgesetzes (Absatz 3).

Beide Änderungen sollen zum einen die Erfüllung der Meldepflichten durch Reduzierung der Anzahl der Meldungen und Komprimierung der Meldeinformationen erleichtern und zum anderen gleichzeitig die Transparenz von Beteiligungen und Meldungen hierüber erhöhen, was wiederum den Verwaltungsaufwand der Bundesanstalt senkt. Auch erfolgt eine weitere Annäherung an gemeinsame europäische Standards, die Marktteilnehmern zusätzlich zugutekommt, wenn Meldungen weitgehend einheitlich verfasst sind. Hierbei handelt es sich um einen dynamischen Prozess, der zukünftig weitere Änderungen mit sich bringen wird.

Die vorgenannten Änderungen erfordern allerdings eine Abkehr von der Aufschlüsselung von nach § 22 des Wertpapierhandelsgesetzes zuzurechnenden Stimmrechten. Positionen sind nur noch nach direkt und indirekt gehaltenen Positionen aufzuschlüsseln (Absatz 1 Satz 2). Dieser Informationsverlust ist jedoch vertretbar, weil hierdurch die Meldeinformationen weiterhin komprimiert werden und die Verständlichkeit einer Meldung erhöht wird. Häufig werden sich auch gewisse Rückschlüsse auf den Grund der Zurechnung aus den übrigen Angaben in der Meldung bzw. aus den Meldungen anderer Meldepflichtiger ziehen lassen.

Durch die Zusammenfassung von Meldungen nach §§ 21, 25 und 25a des Wertpapierhandelsgesetzes gemäß dem neuen Absatz 1 wird zunächst die Anzahl der erforderlichen Meldungen reduziert. Berührt ein Meldepflichtiger nach §§ 21, 25 und 25a des Wertpapierhandelsgesetz eine Schwelle, sind nach bisheriger Rechtslage drei Meldungen erforderlich. Zukünftig wird nur noch eine Meldung erforderlich sein, in der immer, auch wenn nur nach einem Meldetatbestand eine Schwelle berührt ist, ein Überblick über sämtliche Positionen des Meldepflichtigen gegeben wird. Dies macht den Rückgriff auf frühere Meldungen auf Grund der Schwellenberührung nach einem der anderen Meldetatbestände entbehrlich. Im Fall von Meldungen nach § 24 des Wertpapierhandelsgesetzes erhält ein Marktteilnehmer damit sogar in einer einzigen Meldung einen Überblick über die vollständige Position im gesamten Konzern.

Dementsprechend enthalten die Nummern 1 bis 5 die gleichsam vor die Klammer gezogenen allgemeinen Informationen einer Meldung, wie die Angaben zum Meldepflichtigen, Emittenten und den berührten Schwellen mit Zeitpunkt der Schwellenberührung.

Die Nummern 6 bis 10 legen schließlich die Informationen zu den Beteiligungen nach §§ 21, 25 und 25a des Wertpapierhandelsgesetzes fest. Sie setzen Art. 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 sowie Art. 13a Absatz 1 Unterabsatz 2 der Transparenzrichtlinie um. Zur Vereinfachung für die Meldepflichtigen und für eine einheitliche Anwendung in der Praxis enthalten §§ 21 Absatz 3 Satz 2, 25 Absatz 5 Satz 2 und 25a Absatz 3 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes eine Ermächtigung für die Bundesanstalt, ein verbindliches Meldeformular vorzugeben.

Der neue Absatz 2 fasst zukünftig die Pflicht zur Angabe der Kette der kontrollierten Unternehmen bei Stimmrechten und Instrumenten zusammen. Neu eingefügt wurde hier die Beschränkung einer Angabe solcher kontrollierten Unternehmen, die über Finanzinstrumente 5 Prozent oder mehr halten. Für Stimmrechte nach § 22 des Wertpapierhandelsgesetzes bleibt es weiterhin bei der Pflicht, zusätzlich den Aktionär anzugeben, wenn dieser 3 Prozent oder mehr hält.

Der neue Absatz 3 präzisiert die Angaben zu Tochterunternehmen bei Meldungen nach § 24 des Wertpapierhandelsgesetzes. Zusammen mit der Zusammenfassung von Meldungen gemäß Absatz 1 potenziert sich hierdurch die Reduzierung der Anzahl von Meldungen und erhöht sich im Gegenzug die Transparenz von Beteiligungen in einem Konzern. Berührt beispielsweise in einem dreistufigen Konzern die unterste Gesellschaft nach allen drei Meldetatbeständen eine Schwelle, so sind zukünftig statt wie bisher neun Meldungen nur noch eine einzige Meldung erforderlich. In den Meldungen nach § 24 des Wertpapierhandelsgesetzes sind gemäß Absatz 3 Nummer 1 und 2 sämtliche Tochterunternehmen unter Angabe ihrer Beteiligungen nach §§ 21, 25 und 25a des Wertpapierhandelsgesetzes anzugeben, sofern diese Beteiligungen die Eingangsschwelle nach §§ 21, 25 und 25a des Wertpapierhandelsgesetzes erreichen oder darüber liegen. Hierdurch erhält der Kapitalmarkt zudem immer einen Überblick über die Gesamtpositionen innerhalb des Konzerns.

Zu Nummer 3 (17a WpAIV)

Da die DELEGIERTE VERORDNUNG [... vom 17.12.2014] nähere Regelungen zur Berechnung des Stimmrechtsanteils beim Halten von Indizes und Aktienkörben trifft, ist § 17a Nr. 2 zu streichen. Wegen der Änderungen bei §§ 25 und 25a WpHG ist der Verweis in Nr. 1 auf § 25 zu ändern. Zur Klarstellung erstreckt sich Nr. 1 zukünftig auch auf die Instrumente im Sinne von § 25 Absatz 1 Nr. 1 WpHG.

Zu Nummer 4 (§ 19 WpAIV)

Die Norm zum Inhalt der Veröffentlichung wird geändert, um das in der Praxis häufig auftretende Problem ob der Registersitz oder der Geschäftssitz maßgeblich ist, zu lösen. Es wird anstatt des Sitzes nunmehr auf den Ort aus der Anschrift des Meldepflichtigen Bezug genommen und ausdrücklich vorgegeben, welchen Umfang eine natürliche und welchen eine juristische Person anzugeben hat.

Zu Nummer 4a (§ 22 WpAIV)

Mit der Inbezugnahme auch der Rechnungslegungsunterlagen und (Konzern-)Zahlungsberichte wird klargestellt, dass – entsprechend den Vorgaben der Transparenzrichtlinie – auch diese dem Sprachregime des § 3b WpAIV zu folgen haben.

Zu Nummer 5 (§ 24 WpAIV)

Die Änderung setzt Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 der Transparenzrichtlinie um.

Zu Nummer 6 (§ 25 WpAIV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des § 2c des Wertpapierhandelsgesetzes.

Zu Artikel 9 (Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung)

Es handelt sich um die redaktionelle Korrektur eines Verweisfehlers ohne Zusammenhang mit der Transparenzrichtlinie.

Zu Artikel 10 (Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung)

Die europäische Prospektverordnung (EG) Nr. 809/2004 wurde seit ihrer Verkündung mehrmals geändert. Der Verweis auf die danach zu machenden Mindestangaben soll, wie in § 7 des Wertpapierprospektgesetzes schon geschehen, nun ebenfalls aus redaktionellen Erwägungen dynamisiert werden.

Zu Artikel 11 (Änderung der Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird den Änderungen der Vorschriften angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1 TranspRLDV)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen in Wertpapierhandelsgesetz und Kapitalanlagegesetzbuch.

Zu Nummer 3 (§ 2 TranspRLDV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 22a Wertpapierhandelsgesetz.

Zu Nummer 4 (§ 3 TranspRLDV)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung der §§ 22a und 25 Wertpapierhandelsgesetz.

Zu Nummer 5 (§ 4 TranspRLDV)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung des § 25 Wertpapierhandelsgesetz.

Zu Nummer 6 (§ 8 TranspRLDV)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung des § 22a Wertpapierhandelsgesetz.

Zu Nummer 7 (§ 15 TranspRLDV)

Die Aufhebung von § 15 setzt die Streichung von Artikel 16 der Transparenzrichtlinie-Durchführungsrichtlinie um.

Zu Nummer 8 (§ 19 TranspRLDV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 25 Wertpapierhandelsgesetz.

Zu Nummer 9 (§ 20 TranspRLDV)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Verschiebung des bisher in § 94 Absatz 2 bis 5 geregelten Inhaltes in § 22a Absatz 4 und 5 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie der Änderung der Terminologie.

Zu Nummer 10 (§ 21 TranspRLDV)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Verschiebung des bisher in § 94 Absatz 2 bis 5 geregelten Inhaltes in § 22a Absatz 4 und 5 des Wertpapierhandelsgesetzes und der Änderung der Terminologie in § 25 Wertpapierhandelsgesetz.

Zu Nummer 11 (§ 22 TranspRLDV)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Verschiebung des bisher in § 94 Absatz 2 bis 5 geregelten Inhaltes in § 22a Absatz 4 und 5 des Wertpapierhandelsgesetzes.

Zu Artikel 12 (Änderung der Bilanzkontrollkosten-Umlageverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1 Bilanzkontrollkosten-Umlageverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 17d Absatz 1 FinDAG.

Zu Nummer 2 (§ 14 Bilanzkontrollkosten-Umlageverordnung)

Der neu eingefügte Absatz bestimmt, ab welchem Umlagejahr die geänderten Umlagevorschriften anzuwenden sind.

Zu Artikel 13 (Änderung des KWG)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Wegen der neu einzufügenden Vorschriften § 53o und § 64v wird das Inhaltsverzeichnis angepasst, zur besseren Übersicht werden Zwischenabschnitte eingefügt.

Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5)

Die Zentralverwahrertätigkeit unterfällt künftig der Regulierung durch die neue Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (im Folgenden abgekürzt als „CSDR“). Aus diesem Grund wird sie künftig von der bisherigen Erlaubnispflicht nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Kreditwesengesetz (KWG) für das Depotgeschäft nicht mehr erfasst.

Zu Nummer 3 (§ 6 Absatz 1c)

Die Bundesanstalt wird als zuständige Behörde für die Erteilung der Zulassung als Zentralverwahrer sowie für die Genehmigung des Erbringens bankartiger Nebendienstleistungen für oder durch einen Zentralverwahrer nach der CSDR bestimmt.

Zu Nummer 4 (§ 37 Absatz 1 Satz 1)

Gegen ohne die nach der CSDR erforderliche Zulassung betriebene Zentralverwahrertätigkeit kann die Bundesanstalt einschreiten.

Zu Nummer 5 (§ 44c Absatz 1 Satz 1)

Bei Anhaltspunkten für eine ohne die nach der CSDR erforderliche Zulassung betriebene Zentralverwahrertätigkeit kann die Bundesanstalt von allen möglicherweise beteiligten Personen oder Unternehmen Auskünfte verlangen und sonstige Ermittlungsmaßnahmen ergreifen.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um die redaktionelle Ergänzung der Überschrift des Sechsten Abschnitts.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um die redaktionell bedingte Einfügung eines neuen Zwischenabschnitts.

Zu Nummer 8 (§ 53o)

Anträge nach der CSDR sind im Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren von der Bundesanstalt an zu beteiligende Aufsichtsbehörden und Zentralbanken in der Europäischen Union zu übermitteln. Aus diesem Grund sind die betreffenden Dokumente (auch) in englischer Sprache vorzulegen (Absatz 1).

Zur Erleichterung und Beschleunigung des jeweiligen Zulassungs- oder Genehmigungsverfahrens sind die Antragsunterlagen gemäß Absatz 2 auch in elektronischer Form vorzulegen. Die Bundesanstalt ist berechtigt, nähere Bestimmungen gegenüber dem Antragsteller hinsichtlich der elektronischen Übermittlung des Antrags zu treffen.

Schließlich erstreckt Absatz 3 die Verschwiegenheitspflicht des § 9 KWG entsprechend auf alle Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren nach CSDR, da die CSDR keine gesonderten europarechtlichen Verschwiegenheitspflichten enthält.

Zu Nummer 9 (§ 54)

Eine ohne die nach CSDR erforderliche Zulassung betriebene Zentralverwahrtätigkeit ist künftig strafbar.

Zu Nummer 10 (§ 64v)

Bis zur Entscheidung über Zulassung können gemäß Artikel 69 Absatz 4 CSDR die Zentralverwahrtätigkeit und die Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen unter den in der CSDR genannten Voraussetzungen nach nationalem Recht fortgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist jeweils, dass fristgemäß die neue Zulassung als Zentralverwahrer nach Artikel 17 Absatz 1 CSDR (Absatz 1) beziehungsweise die neue Genehmigung zum Erbringen bankartiger Nebendienstleistungen nach Artikel 55 Absatz 1 CSDR beantragt wird (Absatz 2).

Um die Anwendbarkeit der Erlaubnispflicht nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 auf die Zentralverwahrtätigkeit während des Zeitraums vom Tag des Inkrafttretens der in Artikel 69 Absatz 2 CSDR benannten technischen Regulierungsstandards bis zum Tag der Entscheidung über die Zulassung zu gewährleisten, gilt die Vorschrift bis zu diesem Zeitpunkt in ihrer bisherigen Fassung fort (Absatz 3).

Zu Artikel 14 (Änderung der FinDAGKostV)

Zu Nummer 1

Bei der Bundesanstalt gemäß der CSDR gestellte Zulassungs- und Genehmigungsanträge sind gebührenpflichtig.

Zu Nummer 2

Bei Gebührennummer 11.1 handelt sich es um einen neuen Gebührentatbestand für die Erteilung der Zulassung nach Artikel 17 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014.

Für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung werden im Durchschnitt insgesamt ca. 610 Arbeitsstunden benötigt, von denen ca. 50 Stunden auf die Beantwortung rechtlicher Fragen im Vorfeld der Zulassung, ca. 240 Stunden auf die Vollständigkeitsprüfung des Zulassungsantrags und eine etwaige Anforderung von zusätzlichen Angaben, ca. 80 Stunden auf die im Zulassungsverfahren gesetzlich vorgeschriebene Abstimmung mit anderen europäischen Aufsichtsbehörden und Zentralbanken, ca. 160 Stunden auf die Prüfung des Zulassungsantrags sowie ca. 80 Stunden auf die Bescheidung des Antrags und letzte Abstimmungsprozesse entfallen. Von den insgesamt benötigten ca. 610 Arbeitsstunden entfallen 290 Stunden auf den höheren und 320 Stunden auf den gehobenen Dienst. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Verwaltungsaufwand in Höhe von ca. 45 400 EUR.

Ein Gebührenrahmen von 20 000 bis 70 000 EUR erscheint angemessen, um Abweichungen vom geschätzten durchschnittlichen Verwaltungsaufwand pro individuell zurechenbare öffentliche Leistung aufzufangen.

Es ist mit weniger als 5 Fällen pro Jahr zu rechnen.

Bei Gebührennummer 11.2 handelt sich es um einen neuen Gebührentatbestand für die Genehmigung nach Artikel 55 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014.

Für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung werden im Durchschnitt insgesamt ca. 430 Arbeitsstunden benötigt, von denen ca. 20 Stunden auf die Beantwortung rechtlicher Fragen im Vorfeld der Genehmigung, ca. 160 Stunden auf die Vollständigkeitsprüfung des Antrags und eine etwaige Anforderung von zusätzlichen Angaben, ca. 80 Stunden auf die gesetzlich vorgegebene Abstimmung im Genehmigungsverfahren mit anderen europäischen Aufsichtsbehörden und Zentralbanken, ca. 90 Stunden auf die Prüfung des Genehmigungsantrags und ca. 80 Stunden auf die Bescheidung des Antrags und letzte Abstimmungsprozesse entfallen. Von den insgesamt benötigten ca. 430 Arbeitsstunden entfallen 180 Stunden auf den höheren und 250 Stunden auf den gehobenen Dienst. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Verwaltungsaufwand in Höhe von ca. 31 600 EUR.

Ein Gebührenrahmen von 10 000 bis 40 000 EUR erscheint angemessen, um Abweichungen vom geschätzten durchschnittlichen Verwaltungsaufwand pro individuell zurechenbare öffentliche Leistung aufzufangen.

Es ist mit weniger als 5 Fällen pro Jahr zu rechnen.

Zu Artikel 15 (Inkrafttreten)

Zu Nummer 1

Die Artikel 1 bis 12 sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, um eine Einhaltung der Umsetzungsfrist der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie sicherzustellen.

Zu Nummer 2

Die neuen Zulassungs- bzw. Genehmigungspflichten nach CSDR treten gemäß Artikel 69 Absatz 2 CSDR bedingt durch das Inkrafttreten aufgrund der CSDR erlassener technischer Regulierungsstandards in Kraft. Insofern müssen auch die darauf aufbauenden deutschen Ausführungsbestimmungen unter der gleichen Bedingung in Kraft treten.

Das Bundesministerium der Finanzen wird nach Verkündung der entsprechenden in Bezug genommenen technischen Regulierungsstandards im Amtsblatt der Europäischen Union eine feststellende amtliche Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vornehmen, die selbst keine rechtsbegründende Wirkung hat.